

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 12. Januar 1987
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordneter</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Frau Dr. Adam-Schwaetzer (FDP)	54, 55, 56	Müller (Düsseldorf) (SPD)	90, 91, 92
Bachmaier (SPD)	88, 89	Müller (Schweinfurt) (SPD)	49, 50
Buckpesch (SPD)	93, 94, 95, 96	Poß (SPD)	32, 33
Curdts (SPD)	24, 37, 38	Dr. Schierholz (DIE GRÜNEN)	71
Dr. Czaja (CDU/CSU)	9	Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD)	59, 60, 97, 98, 99, 100
Delorme (SPD)	57, 58	Dr. Schmude (SPD)	10, 11
Dr. Diederich (Berlin) (SPD)	1, 2	Dr. Schöfberger (SPD)	42, 43, 44
Dreßler (SPD)	103	Schröer (Mülheim) (SPD)	12, 13
Duve (SPD)	51, 52, 53	Dr. Schwenk (Stade) (SPD)	64
Dr. Emmerlich (SPD)	14	Seehofer (CDU/CSU)	15, 39
Dr. Friedmann (CDU/CSU)	18, 48, 81, 82	Dr. Sperling (SPD)	35, 36
Frau Fuchs (Köln) (SPD)	40, 41	Dr. Spöri (SPD)	23, 34
Frau Fuchs (Verl) (SPD)	45, 46, 47	Frau Steinhauer (SPD)	3, 4
Frau Geiger (CDU/CSU)	86, 87	Stiegler (SPD)	105
Huonker (SPD)	19, 20, 21, 22	Walther (SPD)	6
Jungmann (SPD)	69, 70	Dr. de With (SPD)	16, 17, 101, 102
Kirschner (SPD)	25, 26, 27, 28, 76, 77, 78, 79	Wolfram (Recklinghausen) (SPD)	29, 30, 31
Kuhlwein (SPD)	80, 104	Würtz (SPD)	7, 8
Lange (DIE GRÜNEN)	72, 73, 74, 75	Zander (SPD)	84, 85
Frau Dr. Lepsius (SPD)	61, 62, 63	Frau Zeitler (DIE GRÜNEN)	65, 66, 67, 68
Lintner (CDU/CSU)	5, 83		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen		Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen	
Dr. Diederich (Berlin) (SPD)	1	Dr. de With (SPD)	7
Informationsmaterial für die deutschen Botschaften über soziale und kulturelle Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland		Mißbräuchliche Scheckkartenbenutzung mittels Bankautomat	
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern		Dr. Friedmann (CDU/CSU)	8
Frau Steinhauer (SPD)	1	Errichtung eines deutschen Zollmuseums in Rastatt	
Zügige Entscheidung des Bundesministe- riums des Innern über die Anerkennung von einem öffentlich-rechtlichen Dienst- verhältnis gleichgestellten Tätigkeiten		Huonker (SPD)	8
Lintner (CDU/CSU)	2	Anhebung der Kilometerpauschale und deren Umwandlung in eine allgemeine Entfer- nungspauschale; Steuerausfälle durch eine Ausweitung und Erhöhung	
Ausführung von Spionageaufträgen durch Personal der DDR-Spedition „Deutrans“ bei Fahrten in die Bundesrepublik Deutschland		Huonker (SPD)	9
Walther (SPD)	2	Vorverlegung des Termins für die zweite Stufe der Steuersenkung und Erhöhung des Grundfreibetrags	
Veröffentlichung des Programms „BGS 2000“		Dr. Spöri (SPD)	9
Würtz (SPD)	3	Kritik des Bundesrechnungshofs an der Besteuerung geldwerter Vorteile	
Anzahl der gleichzeitig bei der Bundeswehr und beim Technischen Hilfswerk für den Mobilisierungsfall eingeplanten Reserve- offiziere; Abstimmung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung		Curdt (SPD)	10
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz		Intensivierung des Finanzausgleichs zwischen den Ländern zugunsten der finanzschwachen Länder durch Erhöhung des Anteils der Gemeindesteuern	
Dr. Czaja (CDU/CSU)	3	Kirschner (SPD)	10
Neufassung der Reichsversicherungsordnung		Steuerersparnis durch Kinderfreibeträge bei Arbeitnehmern mit einem Bruttoeinkommen zwischen 3 000 DM und 8 000 DM und einem bis fünf Kindern	
Dr. Schmude (SPD)	4	Wolfram (Recklinghausen) (SPD)	11
Zwangsvollstreckungsrecht bei Forderungen gegenüber Angehörigen der Stationierungs- streitkräfte bzw. deren zivilem Gefolge; Hilfeleistung deutscher Behörden		Ölförderzins seit Inkrafttreten des Bundes- berggesetzes; Einbeziehung in den Länder- finanzausgleich und weitere Entwicklung	
Schröer (Mülheim) (SPD)	5	Poß (SPD)	13
Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen und Novellierung des Rechtsberatungs- gesetzes		Benachteiligung kinderreicher Familien bei den Steuervergünstigungen durch Kinderfreibeträge	
Dr. Emmerlich (SPD)	6	Dr. Spöri (SPD)	14
Abschaffung der zentralen Registrierung von Wirtschaftsdelikten auf Grund eines Beschlusses der Justizministerkonferenz		Vorverlegung des Zeitpunkts des Inkraft- tretens der zweiten Stufe des Steuer- senkungsgesetzes im Falle nachlassenden Wirtschaftswachstums auf 1987	
Seehofer (CDU/CSU)	6	Dr. Sperling (SPD)	15
Reform des Adoptionsgesetzes		Eindämmung der finanziellen Mehrbelastun- gen der Kommunen entsprechend dem Ent- schließungsantrag zur Lage der Städte und Gemeinden (Drucksache 9/1301)	

	Seite		Seite
Curdts (SPD)	16	Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	
Anzahl der Kinder, für die Steuerpflichtige mit einem Steuersatz von 22 v. H. und mehr 1986 Steuerbegünstigungen, wie Kindergeld, Kinderfreibeträge, erhalten		Frau Dr. Adam-Schwaetzer (FDP)	23
Seehofer (CDU/CSU)	16	Anhebung der Beiträge durch im voraus erstellte Entgeltbescheinigungen ohne Erhöhung der Rente; Änderung der § 123 AVG und § 1401 RVO; Mehreinnahmen der Rentenversicherungsträger auf Grund der geltenden Vorschriften	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft		Delorme (SPD)	24
Frau Fuchs (Köln) (SPD)	17	Übernahme der Kosten von Blutzucker-Meßgeräten durch die Krankenkassen	
Anstieg der Nettoeinkommen der Arbeitnehmer seit 1983; Anteil des Ölpreisverfalls am Zuwachs 1986		Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD)	25
Dr. Schöfberger (SPD)	18	Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei nachversicherten und bei freiwillig aus der Rentenversicherung ausgeschiedenen Frauen	
Theoretische Stromerzeugungskapazität aller bundesdeutschen Kernkraftwerke im Verhältnis zum Nutzungsgrad; Gründe für die geringeren Nutzungsgrade und Auswirkungen auf die Strompreise		Frau Dr. Lepsius (SPD)	26
Frau Fuchs (Verl) (SPD)	20	Auswirkungen der geänderten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auf die Gewährung der Geschiedenenwitwenrente nach § 1265 RVO	
Generalinspektor für Wasser und Energie gemäß § 1 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz		Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Dr. Schwenk (Stade) (SPD)	28
Dr. Friedmann (CDU/CSU)	20	Sperrung der B 73 in Neukloster für Panzer angesichts des tödlichen Verkehrsunfalls vom 11. Dezember 1986	
Rindfleischimport aus Ostblockstaaten und sich daraus ergebende Einkommensverluste deutscher Landwirte		Frau Zeitler (DIE GRÜNEN)	28
Müller (Schweinfurt) (SPD)	21	Vergabe militärischer Forschungsaufträge speziell im mathematischen Bereich an Hochschulen und Universitäten	
Hilfsprogramm der französischen Regierung für die Landwirtschaft und seine Vereinbarkeit mit dem EWG-Vertrag		Jungmann (SPD)	29
Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen		Finanzielle Beteiligung des Bundesministers der Verteidigung an der Herausgabe des Informationsblattes „Der Mittler-Brief“	
Duve (SPD)	22	Dr. Schierholz (DIE GRÜNEN)	30
Aussage von Bundeskanzler Dr. Kohl über das Vorhandensein von Konzentrationslagern in der DDR; Anzahl und Behandlung der dort untergebrachten politischen Gefangenen		Zahl der im Verteidigungsfall für die US-Streitkräfte bereitzustellenden privaten Lastkraftwagen; Rechtsgrundlagen	
		Lange (DIE GRÜNEN)	31
		Durchführung militärischer Luftbetankungsübungen über bewohnten Gebieten, insbesondere über Baumholder und Augsburg	
		Lange (DIE GRÜNEN)	31
		Veröffentlichung der Ergebnisse von Fluglärmmessungen	

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit		Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen	
Kirschner (SPD)	31	Müller (Düsseldorf) (SPD)	36
Höhe des Kindergeldes bei Arbeitnehmern mit einem Bruttogehalt zwischen 4 000 DM und 10 000 DM und einem bis fünf Kindern		Schadenersatzprozesse der durch gefährliche Chemikalien Geschädigten; Hilfe bei der Durchsetzung der Ansprüche; Unter- suchungen über die Verursachung von Gesundheitsschäden durch Chemikalien	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr		Buckpesch (SPD)	37
Kuhlwein (SPD)	32	Feststellung von radioaktivem Jod, Cäsium und Strontium bei der Untersuchung von Kindern; Nachuntersuchungen und statistische Erfassung zur Erkennung von Folgeschäden; Geburtsschäden seit dem 26. April 1986	
Zweigleisiger Ausbau der Elbbrücke		Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD)	39
Dr. Friedmann (CDU/CSU)	33	Krebserzeugende Wirkung ionisierender Strahlen	
Ausbaukonzeption der B 3 im Raum Muggensturm, Ötigheim, Kuppenheim, Rastatt, Baden-Baden		Dr. de With (SPD)	41
Dr. Friedmann (CDU/CSU)	33	Verminderung der Autoabgase durch das Abstellen des Motors vor Ampeln	
Beibehaltung der Südschiene des Zugpaares TEE „Rheingold“ mit Halt in Baden-Baden		Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie	
Lintner (CDU/CSU)	33	Dreßler (SPD)	41
Privatisierung des Bahnbusdienstes		Ausschluß von ausländerfeindlichen Post- sendungen von der Postbeförderung	
Zander (SPD)	34	Kuhlwein (SPD)	42
Linienführung für den Intercity-Verkehr im Raum Frankfurt nach 1991		Einrichtung eines zentralen Postamtes in Ammersbek-Hoisbüttel	
Frau Geiger (CDU/CSU)	34	Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Verhandlungen mit Österreich zur Auf- hebung des Nachtfahrverbots für Lastkraftwagen auf der Strecke Scharnitz—Zirl		Bachmaier (SPD)	35
Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit		Einführung der Gefährdungshaftung zur Durchsetzung des Rechts geschädigter Privatpersonen gegenüber den Herstel- lern von formaldehyd- und dioxin- haltigen sowie von PCP-Produkten; Schadenersatz für nicht verbotene gefährliche Chemikalien	
Bachmaier (SPD)	35	Stiegler (SPD)	42
Einführung der Gefährdungshaftung zur Durchsetzung des Rechts geschädigter Privatpersonen gegenüber den Herstel- lern von formaldehyd- und dioxin- haltigen sowie von PCP-Produkten; Schadenersatz für nicht verbotene gefährliche Chemikalien		Vorbereitungsstand zum Modellvorhaben der Tiefenpressung tritiumhaltiger Abwässer	

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter
Dr. Diederich
(Berlin)
(SPD)
Wie stellt die Bundesregierung sicher, daß den Botschaften der Bundesrepublik Deutschland im Ausland hinreichend Informationsmaterial über soziale, kulturelle und sonstige Aktivitäten, wie zum Beispiel die 750-Jahr-Feier in Berlin u. ä., für eine aktive Informationsarbeit in den jeweiligen Ländern zur Verfügung gestellt wird?
2. Abgeordneter
Dr. Diederich
(Berlin)
(SPD)
Trifft es zu, daß zur Verfügung stehendes Informationsmaterial vielfach total überaltert ist und nicht in ausreichenden Mengen für eine aktive Informationsarbeit zur Verfügung steht, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zur Behebung dieses Mißstandes gegebenenfalls zu ergreifen?

Antwort des Staatsministers Möllemann
vom 8. Januar 1987

Auswärtiges Amt und Presse- und Informationsamt der Bundesregierung stellen in enger Zusammenarbeit den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland ständig aktuelles Informationsmaterial über soziale, kulturelle und sonstige Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland für eine aktive Informationsarbeit zur Verfügung. Dieses Informationsmaterial ist in der Regel auf dem neuesten Stand und steht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Hinsichtlich der 750-Jahr-Feier Berlins ist den Auslandsvertretungen bereits durch Runderlasse im August und September 1986 umfangreiches Informationsmaterial übersandt bzw. zur Bestellung beim Presse- und Informationsamt der Bundesregierung angeboten worden. Auch weiterhin werden die Auslandsvertretungen über Vorbereitung und Verlauf der 750-Jahr-Feier auf dem laufenden gehalten werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

3. Abgeordnete
Frau
Steinhauer
(SPD)
Trifft es zu, daß trotz des § 29 Abs. 3 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz der Bundesminister des Innern im Rahmen seiner Mitwirkung nach elf Monaten Bearbeitung vorliegende Anträge noch nicht erledigt hat?

Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt
vom 13. Januar 1987

Durch Artikel 1 Nr. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 wurde § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) dahin geändert, daß die Tätigkeit im Dienste von Abgeordneten des Deutschen Bundestages oder der Landtage im Wege des Ermessens einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellt werden kann, wenn sie für die Einstellung ursächlich oder mitbestimmend war. Bereits im selben Monat, in dem die Änderung in Kraft getreten ist (1. Januar 1986), wurde mein nach § 29 Abs. 3 Satz 2 BBesG erforderliches Einvernehmen erstmals erbeten. Über diesen Antrag und die in den Folgemonaten eingegangenen weiteren Anträge wurde aus den in der Antwort zu Frage 4 genannten Gründen noch nicht entschieden.

4. Abgeordnete Welche Gründe stehen einer zügigen Erledigung
Frau von Anträgen des § 29 Abs. 3 Satz 2 des Bundes-
Steinhauer besoldungsgesetzes entgegen?
(SPD)

Antwort des Staatssekretärs Kroppenstedt
vom 13. Januar 1987

Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung der Beamten der einzelnen Bundesverwaltungen fordert § 29 Abs. 3 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) für eine Gleichstellung mein Einverständnis; denn es handelt sich bei Entscheidungen über diese Gleichstellungsfälle um an bestimmte Voraussetzungen gebundene Ermessensentscheidungen. Zur sachgerechten Durchführung der Gesetzesänderung bedurfte es deshalb eines größeren Überblicks über die von den Bundesressorts vorgelegten Einzelfälle, um entscheidungsrelevante Kriterien nach einem einheitlichen Maßstab beurteilen zu können.

Der inzwischen gewonnene Überblick zeigt, daß unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der Bewertung dieser Kriterien bestehen; ich werde diese umgehend klären, damit abschließend entschieden werden kann. Den betroffenen Beamten wird durch den Zeitablauf kein Nachteil entstehen.

5. Abgeordneter Wie gedenkt die Bundesregierung auf die
Lintner unübersehbaren Hinweise zu reagieren, wo-
(CDU/CSU) nach Fahrer und Beifahrer der DDR-Spedition
„Deutrans“ bei Fahrten in die Bundesre-
publik Deutschland offensichtlich Spionage-
aufträge erfüllen?

Antwort des Staatssekretärs Neusel
vom 12. Januar 1987

Der Bundesregierung sind die auch öffentlich erhobenen Vorwürfe bekannt, daß Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen aus Ostblockstaaten und aus der DDR ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zur nachrichtendienstlichen Aufklärung mißbrauchen. Die zuständigen Sicherheitsbehörden beobachten mögliche Spionageaktivitäten selbstverständlich auch in dieser Richtung mit dem Ziel, Agenten zu überführen und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Eine öffentliche Erörterung von Abwehr- und Beobachtungsmaßnahmen erscheint aus naheliegenden Gründen nicht zweckmäßig.

Die Bundesregierung weist jedoch, wie bereits in ihrer Antwort vom 23. Dezember 1986 auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Jäger (Wangen), erneut darauf hin, daß nach ihrer Auffassung Intensität und Wirksamkeit derartiger möglicher Spionageaktivitäten im Hinblick auf die von den Staaten des Warschauer Paktes eingesetzten anderweitigen Aufklärungs- und Spionagemethoden überschätzt werden.

6. Abgeordneter Welchen Inhalt hat das bisher noch nicht ver-
Walther öffentlichte Programm „BGS 2000“, und wann
(SPD) ist mit der Veröffentlichung dieses Programms
zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Neusel
vom 14. Januar 1987

Ein Programm „BGS 2000“ gibt es nicht. Die Kurzbezeichnung „BGS 2000“ steht für den Verhandlungsgegenstand einer im Bundesministerium des Innern eingerichteten Arbeitsgruppe „Entwicklung und

Gestaltung des BGS als Polizei des Bundes über das Jahr 2000 hinaus". Diese Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit einen Bericht als Entscheidungsgrundlage für den Bundesminister des Innern. Der Vorlagezeitpunkt steht noch nicht fest.

7. Abgeordneter
Würtz
(SPD)
- Liegen dem Bundesministerium des Innern exakte Zahlen darüber vor, wie viele Reserveoffiziere gleichzeitig bei der Bundeswehr und beim Technischen Hilfswerk für den Mob-Fall eingeplant sind?

Antwort des Staatssekretärs Neusel
vom 13. Januar 1987

Wie ich bereits in meiner Antwort auf Ihre entsprechenden Fragen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 1986 (Plenarprotokoll 10/256 S. 20 078 Anlage 19) ausgeführt habe, plant das Technische Hilfswerk keine mob-beordneten Reserveoffiziere für den Mob-Fall ein.

8. Abgeordneter
Würtz
(SPD)
- Auf welche Weise erfolgt in dieser Angelegenheit ein Datenabgleich zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung, um doppelte Mob-Einplanungen zu vermeiden?

Antwort des Staatssekretärs Neusel
vom 13. Januar 1987

Die Ortsbeauftragten des Technischen Hilfswerks, denen die Helferverwaltung in ihren Ortsverbänden obliegt, stellen in der Regel bei der freiwilligen Verpflichtung von Reserveoffizieren fest, ob diese eine Mob-Beorderung für die Streitkräfte haben. Erforderlichenfalls können sie auch die zuständigen Kreiswehersatzämter um Auskunft bitten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

9. Abgeordneter
Dr. Czaja
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung eine bereinigte Fassung der Reichsversicherungsordnung veröffentlichen, nachdem dies zuletzt im Jahre 1963 geschehen ist (Bundesgesetzblatt Teil III, Folge 105, Stand 31. Dezember 1963), aber zwischenzeitlich bedeutsame Änderungen dieses für Millionen Bürger wichtigen Gesetzes erfolgt sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 12. Januar 1987

Das Bundesministerium der Justiz hat 1979 mit den Arbeiten zur Bereinigung und automatisierten Dokumentation des Bundesrechts begonnen. Im Zuge dieser Arbeiten, die praktisch auch eine Fortführung des in Ihrer Frage genannten Bundesgesetzblattes Teil III darstellen, sind inzwischen mehr als zwei Drittel des geltenden Bundesrechts bereinigt und – abgesehen von den letzten im Bundesgesetzblatt verkündeten Änderungen – nach dem aktuellen Stand dokumentiert, darunter auch die Reichsversicherungsordnung. Ihr dokumentierter Text wird wegen der zahlreichen

Änderungen, denen dieses Gesetz seit 1964 unterworfen war, zur Zeit noch überprüft. Er wird aber voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres bei der JURIS GmbH abgerufen werden können.

Die spätere Publikation in einem neu herauszugebenden Bundesgesetzblatt Teil III ist vorgesehen. Ein genauer Termin dafür steht jedoch noch nicht fest.

10. Abgeordneter
Dr. Schmude
(SPD)

In welchen Unterzeichnerstaaten des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen schränkt das Zwangsvollstreckungsrecht die Möglichkeiten der Pfändung, des Zahlungsverbots oder einer anderen Form der Zwangsvollstreckung bei Bezügen ein (vgl. Artikel 34 Abs. 3 des Zusatzabkommens), und ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Umfang deshalb Schwierigkeiten bei der Vollstreckung von Ansprüchen gegen Mitglieder ausländischer Truppen oder ihres zivilen Gefolges wegen Forderungen, die nicht durch die Ausübung des Dienstes entstanden sind, aufgetreten sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 14. Januar 1987

Nach Artikel VIII Abs. 9 des NATO-Truppenstatus sind die Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppe grundsätzlich der deutschen Zivilgerichtsbarkeit unterworfen. Gewisse Einschränkungen ergeben sich aber aus dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut. Nach Artikel 34 Abs. 3 des Zusatzabkommens unterliegen Bezüge, die einem Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges von seiner Regierung gezahlt wurden, nur insoweit der Pfändung, dem Zahlungsverbot oder einer anderen Form der Zwangsvollstreckung auf Anordnung eines deutschen Gerichts oder einer deutschen Behörde, als das auf dem Gebiet des Entsendestaates anwendbare Recht die Zwangsvollstreckung gestattet.

Nach britischem Recht (Attachment of Earnings Act 1971) sind Bezüge der Mitglieder der Streitkräfte – nicht dagegen Bezüge eines Mitglieds des zivilen Gefolges – von der Pfändung ausgenommen. Nach Auskunft der britischen Verbindungsstelle kann im Falle von Unterhaltsansprüchen nach Section 151 Army Act 1955 geholfen werden. Nach dieser Vorschrift können die Militärbehörden verfügen, daß ein Teil des Soldes zum Unterhalt der Ehefrau oder eines ehelichen oder nichtehelichen Kindes abgeführt wird. Eine gerichtliche Entscheidung ist nicht notwendig. Die Militärbehörden müssen sich aber vergewissern, daß der Soldat den Unterhalt der Ehefrau oder des Kindes ohne vertretbaren Grund vernachlässigt. Nach Mitteilung der Verbindungsstelle machen viele Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Nach US-amerikanischem Recht (Public Laws 92–647 und 95 30) können seit 1977 Bezüge eines Mitglieds der Truppe oder eines zivilen Gefolges zur Durchsetzung von Unterhaltsforderungen gepfändet werden.

Die US-Verbindungsstellen übersenden auf Anforderung ein Merkblatt über Pfändung der Bezüge des Militärpersonals und der Zivilbediensteten zur Durchsetzung von Unterhaltsforderungen. In dem Merkblatt wird die einschlägige deutsche Literatur angeführt.

Nach dem Recht der übrigen Unterzeichnerstaaten gibt es derartige Einschränkungen der Zwangsvollstreckung nicht. Pfändungsgrenzen und bestimmte verfahrensmäßige Regelungen sind aber zu beachten.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Einschränkung der Vollstreckung aus deutschen Titeln nach Artikel 34 Abs. 3 des Zusatzabkommens in Verbindung mit den genannten Regelungen des britischen und des US-Rechts in Einzelfällen zu Schwierigkeiten bei der Vollstreckung geführt haben. Jedoch ergeben sich die gleichen Schwierigkeiten auch für nichtdeutsche Gläubiger und für eine Zwangsvollstreckung im Vereinigten Königreich oder in den Vereinigten Staaten von Amerika auf Grund dort erwirkter Titel. Zum Ausgleich für die mit der Unpfändbarkeit der Bezüge verbundenen Schwierigkeiten schreibt Artikel 34 Abs. 1 des Zusatzabkommens vor, daß die zuständigen Militärbehörden bei der Durchsetzung der vollstreckbaren Titel alle in ihrer Macht liegende Unterstützung zu gewähren haben. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Zwangsvollstreckung in andere in der Bundesrepublik Deutschland belegene Vermögenswerte, etwa auch eine Pfändung des Solds, im Wege der Taschen- oder Kostenpfändung zu ermöglichen.

- | | |
|---|---|
| 11. Abgeordneter
Dr. Schmude
(SPD) | Wie haben deutsche Behörden bei diesen Schwierigkeiten den betroffenen deutschen Privatpersonen geholfen, und beabsichtigt die Bundesregierung, dieses Verfahren zu verbessern? |
|---|---|

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 14. Januar 1987

Verfahrensmäßige Schwierigkeiten bei der Anwendung des Artikels 34 Abs. 3 des Zusatzabkommens, die sich im Einzelfall ergeben können, werden in der Regel im unmittelbaren Kontakt mit den Verbindungsstellen der Entsendestaaten behoben. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz informieren über die Anschriften der Verbindungsstellen.

Soweit erforderlich, setzt sich das Bundesministerium der Justiz mit den zuständigen Stellen in Verbindung, um die Einhaltung der Bestimmungen des Zusatzabkommens sicherzustellen. Beanstandungen wegen der Anwendung des Zusatzabkommens sind in den letzten Jahren nur noch ganz vereinzelt eingegangen. Gründe für eine Änderung des Verfahrens haben sich daraus nicht ergeben.

- | | |
|---|--|
| 12. Abgeordneter
Schröer
(Mülheim)
(SPD) | Unterstützt die Bundesregierung die Einrichtung von „Schuldnerberatungsstellen“ durch die freien Wohlfahrtsverbände, wenn ja, in welcher Form? |
|---|--|

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 14. Januar 1987

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Einrichtung von Schuldnerberatungsstellen. Sie wird noch in diesem Jahr ein Forschungsvorhaben zur Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland in Auftrag geben.

- | | |
|---|--|
| 13. Abgeordneter
Schröer
(Mülheim)
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, durch eine entsprechende Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes diese „Schuldnerberatungsstellen“ auf eine gesicherte rechtliche Grundlage zu stellen, so wie dies für „Verbraucherberatungsstellen“ bereits gilt? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 14. Januar 1987**

Gegenwärtig werden von den kommunalen Spitzenverbänden und dem Spitzenverband der Verbände der freien Wohlfahrtspflege Gespräche mit dem Deutschen Anwaltverein über die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen und über Empfehlungen an die Mitglieder der beteiligten Organisationen geführt. Dabei geht es um die Festlegung dessen, was zweckmäßigerweise von den Schuldnerberatungsstellen erledigt werden sollte, und um eine Kooperation zwischen Schuldnerberatungsstellen und Rechtsanwälten, soweit wegen einer Vertretung nach außen die Einschaltung eines Rechtsanwalts im Einzelfall notwendig erscheint. Die Bundesregierung beobachtet diese Gespräche. Sie wird ihre Vorschläge von dem Ergebnis der Gespräche abhängig machen.

- | | |
|---|---|
| 14. Abgeordneter
Dr. Emmerlich
(SPD) | Trifft die Meldung im „stern“, Heft Nr. 52, Seite 146 zu, daß von der Justizministerkonferenz beschlossen worden sei, die zentrale Registrierung von Wirtschaftsdelikten abzuschaffen, und wenn ja, was ist der Grund für diese Entscheidung? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 15. Januar 1987**

Die Notiz in der Zeitschrift „stern“ bezieht sich auf eine Entschliebung der Konferenz der Justizminister und -senatoren vom September 1984.

Nach dieser Entschliebung wurde die Erfassung der für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität erforderlichen kriminologischen Daten nur noch bis 31. Dezember 1985 in der bis dahin vorgesehenen arbeitsaufwendigen Form der „Erhebung über Wirtschaftsstrafverfahren bei den Staatsanwaltschaften nach einheitlichen Gesichtspunkten“ weitergeführt.

An ihre Stelle ist nach der genannten Entschliebung – nicht zuletzt zur Arbeitsentlastung der Staatsanwälte – ab 1. Januar 1986 die verhältnismäßig einfach vornehmbare spezielle Kennzeichnung der Wirtschaftsstrafverfahren in den Zählkarten für die Staatsanwaltschafts-Statistik getreten. Bei der Aufbereitung der Ergebnisse dieser Statistik werden gesonderte Tabellen für die Wirtschaftsstrafverfahren erstellt. Mit der genannten Kennzeichnung ist außerdem der Ausgangspunkt dafür geschaffen, die erforderlichen kriminologischen Untersuchungen einschließlich der Kontrolle der Arbeitsbelastung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften sowie der Ursachenforschung durchzuführen.

Die erwähnte Entschliebung der Konferenz der Justizminister und -senatoren sieht ferner vor, daß geprüft werden soll, wie ab 1. Januar 1986 der Zählkartenvordruck der Staatsanwaltschafts-Statistik bei „Besondere Wirtschaftsstrafsache“ um weitere Vorgaben angereichert werden kann, um insbesondere dem Bundesminister der Justiz Daten, die für gesetzgeberische Belange bedeutsam sind, im automatisierten Erfassungsverfahren zugänglich zu machen. Mit der Prüfung ist der zuständige Ausschuß für Justizstatistik befaßt.

- | | |
|--|--|
| 15. Abgeordneter
Seehofer
(CDU/CSU) | In welchen Punkten hält die Bundesregierung das Adoptionsrecht für reformbedürftig, und wann sind entsprechende Initiativen geplant? |
|--|--|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel
vom 14. Januar 1987**

Die Neuregelung des Adoptionsrechts wurde durch das Adoptionsanpassungsgesetz vom 24. Juni 1985 abgeschlossen. Eine Reform ist nicht beabsichtigt. Probleme haben sich zwar dadurch ergeben, daß die Zahl der Bewerber, die einen Säugling oder ein Kleinkind adoptieren wollen, deutlich höher ist als die Zahl entsprechender Kinder, die für eine Adoption zur Verfügung stehen. Diese Probleme lassen sich aber mit rechtlichen Mitteln nicht lösen.

Eine Änderung von Einzelbestimmungen des Adoptionsrechts ist gegenwärtig ebenfalls nicht beabsichtigt. Alle Vorschläge, die auf eine Verbesserung des Adoptionsrechts abzielen, werden aber sorgfältig geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

- | | |
|---|---|
| 16. Abgeordneter
Dr. de With
(SPD) | Wie beurteilt die Bundesregierung die durch den Einsatz sogenannter Bankautomaten gestiegene Gefahr mißbräuchlicher Scheckkartenbenutzung? |
| 17. Abgeordneter
Dr. de With
(SPD) | Hält die Bundesregierung es für erforderlich, das Risiko, das bei mißbräuchlicher Scheckkartenbenutzung mittels Bankomat fast völlig auf dem Kunden lastet, deutlich auf die Banken zu verschieben, auch um die Banken zu zwingen, das mißbräuchliche Abtasten des Scheckkartenmagnetbandes und das Ausspionieren der Geheimnummer (PIN) zu Lasten des Kunden auszuschließen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 9. Januar 1987**

Jede neue Zahlungsverkehrstechnik kann zusätzliche Risiken mit sich bringen. Bei Geldautomaten haben die Kreditinstitute versucht, den Risiken vorzubeugen. Geldautomaten können nur mit Hilfe einer Scheckkarte und durch Eingabe der persönlichen Geheimzahl benutzt werden. Durch die Einführung der persönlichen Geheimzahl ist die Gefahr mißbräuchlicher Scheckkartenbenutzung gegenüber dem Schecksystem ohne Geldautomaten und ohne persönliche Geheimzahl gesunken.

Die Verteilung des Risikos bei mißbräuchlicher Scheckkartenbenutzung mit Hilfe eines Geldautomaten ist in den Sonderbedingungen für die Benutzung von Geldautomaten der Kreditinstitute geregelt. Danach trägt der Kunde alle Schäden, die durch eine unsachgemäße oder mißbräuchliche Verwendung oder durch Verfälschung einer auf sein Konto ausgegebenen Scheckkarte mit Magnetstreifen entstehen. Das gleiche gilt für Schäden, die durch eine mißbräuchliche Verwendung der persönlichen Geheimzahl entstehen. Diese Bedingungen unterliegen dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz). Klauseln, die den Bankkunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, sind daher unwirksam. Bisher ist der Bundesregierung keine Gerichtsentscheidung bekanntgeworden, die die Haftungsregelung bei der Benutzung von Geldautomaten für unwirksam erklärt hat. Allerdings haben Verbraucherverbände unter Berufung auf § 13 AGB-Gesetz die Haftungsklausel beanstandet. Sie stehen gegenwärtig in Verhandlungen mit den Kreditinstitutsverbänden,

um eine für den Kunden günstigere Verteilung des Risikos bei mißbräuchlicher Verwendung der Scheckkarte mittels Geldautomaten zu erreichen. Auch nach Ansicht der Bundesregierung dürfen neue Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der zunehmenden Technisierung des Zahlungsverkehrs nicht einseitig auf den Verbraucher verlagert werden.

Bei den in der Presse geschilderten Manipulationen am Magnetstreifen einer Scheckkarte oder am Geldautomaten sind nach Angaben der Kreditinstitutsverbände die Schäden der unverschuldet betroffenen Kunden von den Kreditinstituten ersetzt worden.

Im übrigen werden Schäden von Kunden infolge mißbräuchlicher Verwendung der Scheckkarte weitgehend durch eine Versicherung abgedeckt, die die Kreditinstitute zugunsten ihrer Kunden abgeschlossen haben (Einzelheiten vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Blunck u. a. und der Fraktion der SPD vom 27. Dezember 1985 – Drucksache 10/4609 – Seite 9).

- | | |
|---|--|
| 18. Abgeordneter
Dr. Friedmann
(CDU/CSU) | Ist beabsichtigt, in Rastatt ein bundesdeutsches Zollmuseum einzurichten, und welche Zeit- und Zielvorstellungen werden dabei gegebenenfalls verfolgt? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 9. Januar 1987**

Die Stadt Rastatt ist von der Oberfinanzdirektion Karlsruhe als Standort für das Zollmuseum vorgeschlagen worden. Daneben gibt es zahlreiche andere Standortvorschläge der übrigen Oberfinanzdirektionen. Welcher Standort der günstigste ist, muß noch eingehend geprüft werden. Es läßt sich deshalb z. Z. noch nicht sagen, ob und gegebenenfalls wann in Rastatt das Zollmuseum eingerichtet werden wird.

- | | |
|---|--|
| 19. Abgeordneter
Huonker
(SPD) | Plant die Bundesregierung, nach der Bundestagswahl den Kilometerpauschbetrag auf 72 Pfennige zu verdoppeln und diesen in eine Entfernungspauschale, also auch für Radfahrer und vor allem auch für Fußgänger, umzuwandeln, bzw. welche anderen Maßnahmen erwägt die Bundesregierung zur Verwirklichung der Aussage von Bundesminister Dr. Blüm in der „Bild-Zeitung“ vom 27. Dezember 1986: „Wir müssen die Bereitschaft, einen weiter entfernten Arbeitsplatz anzunehmen, auch steuerlich unterstützen.“? |
| 20. Abgeordneter
Huonker
(SPD) | Welche Steuerausfälle hätte die Verdoppelung des Kilometerpauschbetrags auf 72 Pfennige zur Folge, und wie hoch wären diese, wenn statt des Kilometerpauschbetrags eine Entfernungspauschale von 72 Pfennige für alle Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel bzw. auch für Fußgänger eingeführt würde? |

21. Abgeordneter
Huonker
(SPD)
- Hält die Bundesregierung die Einführung eines allgemeinen Entfernungspauschbetrags in Höhe von 72 Pfennige, der vor allem auch von Fußgängern und Radfahrern in Anspruch genommen werden kann, für einen Beitrag zum von ihr für die nächste Legislaturperiode vielfach angekündigten Abbau steuerlicher Subventionen?
22. Abgeordneter
Huonker
(SPD)
- Plant die Bundesregierung, das Inkrafttreten der sogenannten zweiten Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/88 vorzuziehen und darüber hinaus entsprechend der Meldung von „Bild am Sonntag“ vom 28. Dezember 1986 mit Wirkung ab Sommer 1987 die zweite Stufe so nachzubessern, daß durch die Erhöhung des Grundfreibetrags jeder Ledige 100 DM und jeder Verheiratete 200 DM Steuern jährlich spart sowie den Tarif weiter so zu ändern, daß „wer 6 000 DM im Monat verdient, 600 DM monatlich weniger Steuern“ zahlt und „wer 10 000 DM verdient, sogar 1 600 DM“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 9. Januar 1987**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Anhebung des Kilometerpauschbetrags von 0,36 DM je Entfernungskilometer vorzuschlagen. Ebenso wenig ist an eine Umwandlung des Kilometerpauschbetrags in eine Entfernungspauschale gedacht. Eine Verdoppelung des Kilometerpauschbetrags auf 0,72 DM würde zu Steuermindereinnahmen von 3 Milliarden DM und bei gleichzeitiger Umwandlung in eine Entfernungspauschale für alle Arbeitnehmer zu Mindereinnahmen von 5 Milliarden DM jährlich führen. Die Schaffung einer allgemeinen Entfernungspauschale kann nicht befürwortet werden, weil diese zum Beispiel bei Fußgängern und Fahrradfahrern, denen nur geringe Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte entstehen, die Wirkung eines Steuerfreibetrags hätte. Das stünde mit dem Ziel der Bundesregierung, Subventionen abzubauen, nicht im Einklang.

Die Bundesregierung gibt vielmehr einer durchgreifenden Steuerentlastung über einen arbeits- und mittelstandsfreundlichen Einkommen- und Lohnsteuertarif den Vorzug vor der Anpassung von einzelnen steuerlichen Pausch- und Freibeträgen.

Es gibt keinen Plan der Bundesregierung, die bereits im Gesetz festgeschriebene zweite Stufe der Steuersenkung von 1988 auf 1987 vorzuziehen.

23. Abgeordneter
Dr. Spöri
(SPD)
- Bei welchen geldwerten Vorteilen wird die Besteuerungspraxis vom Bundesrechnungshof in Frage gestellt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 9. Januar 1987**

Der Bundesrechnungshof hat in seinen Prüfungsfeststellungen grundsätzlich beanstandet, daß zahlreiche betriebliche Sonderzuwendungen als sogenannte Annehmlichkeiten steuerfrei behandelt werden, obwohl hierfür eine hinreichende gesetzliche Grundlage nicht vorhanden sei. Als Beispiele werden erwähnt

- die Jahreswagenrabatte bei Arbeitnehmern der Automobilindustrie,
- die Gewährung von Freitabak und Freizigaretten bei Arbeitnehmern in tabakverarbeitenden Betrieben,
- der Haustrunk im Brauereigewerbe,
- Zinersparnisse bei zinslosen Arbeitgeberdarlehen,
- Flugpreismäßigungen bei Arbeitnehmern von Luftverkehrsgesellschaften,
- Fahrpreismäßigungen bzw. Freifahrten bei Arbeitnehmern von öffentlichen Verkehrsbetrieben,
- die Anwendung der (niedrigen) amtlichen Sachbezugswerte für freie Unterkunft und volle freie Verpflegung auch in den Fällen, in denen der Realwert der Sachzuwendungen ein Mehrfaches der Sachbezugswerte beträgt.

Ergänzend bemerke ich, daß die Beanstandungen bezüglich der Steuerfreiheit der Zinersparnisse durch die Gesetzesregelung in § 3 Nr. 68 Einkommensteuergesetz und bezüglich der Anwendung der Sachbezugswerte durch eine Ergänzung des Abschnitts 18 Lohnsteuerrichtlinien 1987 inzwischen gegenstandslos geworden sind.

24. Abgeordneter
Curd
(SPD)

Sieht die Bundesregierung in einer Erhöhung des Anteils der im Länderfinanzausgleich nach Artikel 107 Abs. 2 GG zu berücksichtigenden Gemeindesteuern von 50 v. H. auf 70 v. H., wie dies von einigen Ländern gefordert wird, eine Intensivierung des Finanzausgleichs unter den Ländern zugunsten der finanzschwachen Länder?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 9. Januar 1987

Eine Erhöhung des Anteils der im Länderfinanzausgleich nach Artikel 107 Abs. 2 GG zu berücksichtigenden Gemeindesteuern von 50 v. H. auf 70 v. H. würde bei isolierter Betrachtung in der Tendenz zu einer Intensivierung des Finanzausgleichs zugunsten der finanzschwachen Länder führen. Dies gilt aber nicht für alle finanzschwachen Länder.

25. Abgeordneter
Kirschner
(SPD)

Wie hoch ist bei einem verheirateten Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttogehalt von 3 000 DM die Steuerersparnis durch steuerliche Kinderfreibeträge bei einer Familie mit einem, zwei, drei, vier oder fünf Kindern?

26. Abgeordneter
Kirschner
(SPD)

Wie hoch sind die entsprechenden Steuerersparnisse bei einem Bruttogehalt dieses Arbeitnehmers von 4 000 DM?

27. Abgeordneter
Kirschner
(SPD)

Wie hoch sind die entsprechenden Steuerersparnisse bei einem Bruttogehalt dieses Arbeitnehmers von 6 000 DM?

28. Abgeordneter **Kirschner** (SPD) Wie hoch sind die entsprechenden Steuerersparnisse bei einem Bruttogehalt dieses Arbeitnehmers von 8 000 DM?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 13. Januar 1987

Die gewünschten Angaben können der nachstehenden Zusammenstellung entnommen werden:

Minderung der monatlichen Lohnsteuerbelastung im Vergleich zu einem kinderlosen Ehepaar (Steuerklasse III/0) mit gleichem monatlichen Bruttogehalt

– Allgemeine Lohnsteuertabelle für 1987 –

Monatliches Bruttogehalt	1 Kind (Steuerklasse III/0)	2 Kinder (Steuerklasse III/2)	3 Kinder (Steuerklasse III/3)	4 Kinder (Steuerklasse III/4)	5 Kinder (Steuerklasse III/5)
DM	– DM –				
3 000	45,50	91,00	136,50	182,00	227,60
4 000	48,60	94,50	140,00	185,60	231,10
6 000	72,30	142,80	210,80	276,80	340,30
8 000	88,60	176,00	261,80	346,30	429,10

Die Empfänger niedriger Einkommen erhalten Sozialleistungen, wie zum Beispiel Kindergeldzuschlag und Wohngeld.

Steuerpflichtigen mit höheren Einkommen wird das Kindergeld gekürzt.

Die steuerlichen Kinderfreibeträge wirken sich im übrigen spiegelbildlich zum progressiven Einkommensteuertarif mit ansteigenden Steuersätzen bis 56 v. H. aus. Das ist keine Bevorzugung von bezieherhöheren Einkommen, sondern stellt lediglich sicher, daß für alle Steuerzahler – unabhängig von der Höhe ihres Einkommens – im Hinblick auf Unterhaltslasten für Kinder der gleiche Betrag von der Einkommensbesteuerung freigestellt wird. Es ist die gleiche Wirkung, die bei anderen Abzügen von der Bemessungsgrundlage ebenfalls eintritt, zum Beispiel bei Betriebsausgaben oder beim Arbeitnehmerfreibetrag.

29. Abgeordneter **Wolfram** (Recklinghausen) (SPD) Welchen Förderzins haben die Bundesländer, in denen es eine Ölförderung gibt, in den einzelnen Jahren seit Inkrafttreten des neuen Bundesberggesetzes erhoben, und wie hoch sind ihre jährlichen Einnahmen aus dieser Quelle?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 12. Januar 1987

Die Entwicklung der Abgabensätze für die Förderung von Erdöl und Erdgas in den einzelnen Bundesländern seit Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 1. Januar 1982 ist in nachstehender Übersicht wiedergegeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die seit 1983 eingeführte Differenzierung der Förderabgabe nach Feldesgrößen praktisch nur in Niedersachsen von besonderer Bedeutung ist, während in den übrigen Ländern das Schwergewicht eindeutig bei Feldern der kleinsten Kategorie liegt oder aber Sonderregelungen im Einzelfall getroffen worden sind.

Entwicklung der Förderabgabensätze*)

Land	Zeitraum	Erdöl v. H.	Erdgas und Erdölgas v. H.
Baden-Württemberg	1982 1983–1987	32 36, 32	32 38, 36, 32
Bayern	1982 1983 1984–9/1986 10/1986–1987	32 25, 20 20, 15 20, 15, 5	32 25, 20 25, 15 25, 15
Hamburg	1982 1983–1985 1986	32 32 32, 20	32 25 25
Hessen	1982–1985 1–9/1986 10/1986–1987	32 20 5	32 20 (1986–1988)
Niedersachsen	1982 1983 1984–9/1986 10/1986–1987	32 36, 32, 25 36, 32, 20 15, 10, 5	32 38, 36, 32, 25 38, 36, 32, 25 (1984–1985) 38, 36, 32, 20 (1986–9/1987)
Rheinland-Pfalz	1982–1985 1–9/1986 10/1986–1987	32 25, 20, 10 10, 5, 0	32 25, 20, 10 10, 5, 0
Schleswig-Holstein	1982 1983 1984–9/1986 10/1986–1987	32 36, 32, 25, 10 36, 32, 20, 10 15, 10, 5	32 32, 10 32, 10 20, 10 (1–9/1986) 20, 10, 5

*) Bei Abgabestaffelung je nach Feldesgröße

Die Einnahmen der Länder aus Förderabgaben beliefen sich ab 1982 auf folgende Beträge:

1982	1 960,1 Millionen DM
1983	1 963,6 Millionen DM
1984	2 115,6 Millionen DM
1985	2 222,8 Millionen DM
1. Januar – 30. September 1986 ¹⁾	1 325,1 Millionen DM

¹⁾ Jahresergebnis noch nicht bekannt

Die Einnahmen aus Förderabgaben entfielen zu über 90 v. H. auf Niedersachsen.

30. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen) (SPD)** Welche Beträge sind davon in den Länderfinanzausgleich einbezogen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 12. Januar 1987

Nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern ist die bergrechtliche Förderabgabe ab 1983 mit 33¹/₃ v. H. und ab 1986 mit 50 v. H. ihres Aufkommens in den Länderfinanzausgleich einbezogen worden. Es handelt sich dabei um folgende Beträge:

1983	654,5 Millionen DM
1984	705,2 Millionen DM
1985	740,9 Millionen DM
1. Januar – 30. September 1986 ¹⁾	662,6 Millionen DM

¹⁾ Jahresergebnis noch nicht bekannt

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich ist bei der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs ab 1987 eine Volleinbeziehung vorzusehen.

31. Abgeordneter **Wolfram (Recklinghausen)** (SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die weitere Entwicklung der Förderzinsen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 12. Januar 1987

Unter Zugrundelegung der bisher erkennbar gewordenen Entwicklung auf dem Erdöl- und Erdgasmarkt dürften die Einnahmen aus den Förderabgaben für Erdöl und Erdgas im Jahre 1987 insgesamt eine fallende Tendenz aufweisen.

32. Abgeordneter **Poß** (SPD) Trifft es zu, daß die Steuerminderungen durch die steuerlichen Kinderfreibeträge bei einem monatlichen Arbeitslohn von 1 239 DM bis 3 694 DM bei einem Kind, von 1 471 DM bis 3 905 DM bei zwei Kindern, von 1 708 DM bis 4 109 DM bei drei Kindern, von 2 103 DM bis 4 300 DM bei vier Kindern gleichmäßig monatlich 45,54 DM pro Kind betragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 13. Januar 1987

Soweit sich die Kinderfreibeträge voll im Bereich der unteren Proportionalzone des Einkommensteuertarifs auswirken, ergibt sich eine kindbedingte Steuerabstufung von jährlich rund 546 DM (22 v. H. von 2 484 DM Kinderfreibetrag) oder monatlich rund 45,50 DM je Kind.

Diese Wirkung des Kinderfreibetrages kommt in der Staffelung der Lohnsteuertabellenbelastung nach der Kinderzahl zum Ausdruck.

Die in der Fragestellung genannten Einkommensgrenzen treffen nicht zu. Die Abstufung der Lohnsteuerbelastung nach der Kinderzahl mit Auswirkung in der unteren Proportionalzone in Höhe von rund 45,50 DM monatlich je Kind gilt nach der für 1987 geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle im Bereich folgender Bruttomonatslöhne:

Steuerklasse III/1:	1 345 DM bis 3 659 DM
Steuerklasse III/2:	1 594 DM bis 3 659 DM
Steuerklasse III/3:	1 850 DM bis 3 659 DM
Steuerklasse III/4:	2 102 DM bis 3 659 DM

Soweit sich im Bereich niedrigerer Löhne die Kinderfreibeträge nur teilweise oder überhaupt nicht auswirken, wird durch den Kindergeldzuschlag die Steuerermäßigung auf die volle Wirkung in der unteren Proportionalzone, das heißt, auf bis zu 46 DM monatlich je Kind, aufgestockt.

33. Abgeordneter
Poß
(SPD)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß von diesen weit über dem durchschnittlichen Arbeitnehmerinkommen liegenden Einkommensbeiträgen an die Steuerentlastung je Kind mit wachsender Kinderzahl abnimmt, so daß deshalb bei der steuerlichen Form des Familienlastenausgleichs die größere Familie gegenüber der Familie mit weniger Kindern bei gleichem Einkommen systemnotwendig benachteiligt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 13. Januar 1987**

Die aus dem Kinderfreibetrag folgende Staffelung der Steuerbelastung nach der Kinderzahl ergibt sich folgerichtig aus dem Verlauf des Einkommensteuertarifs. In der Progressionszone wird die Bemessungsgrundlage mit zunehmender Zahl der zu berücksichtigenden Kinderfreibeträge schrittweise auf niedrigere Grenzsteuersätze zurückgeführt. Für jedes weitere Kind fällt demnach die anteilige Herabstufung der Steuerbelastung etwas geringer aus.

Das hat nichts mit einer „systemnotwendigen“ Benachteiligung von größeren Familien zu tun. Durch den einheitlichen Kinderfreibetrag werden vielmehr alle Steuerzahler mit Kindern gleich behandelt.

Für Familien mit mehreren Kindern ist neben der Rückführung der Steuerbelastung vor allem auch das mit zunehmender Kinderzahl ansteigende Kindergeld von Bedeutung, das zum Beispiel bei drei Kindern 370 DM (Sockelbetrag 260 DM) monatlich und bei vier Kindern 610 DM (Sockelbetrag 400 DM) monatlich beträgt.

34. Abgeordneter
Dr. Spöri
(SPD)
- Trifft es zu, daß Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg „bereit ist, die Steuerreform (gemeint ist die zweite Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/88) bereits im Sommer 1987 in Kraft zu setzen, falls das Wirtschaftswachstum nachläßt“ (vgl. „Bild am Sonntag“ vom 28. Dezember 1986)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele
vom 14. Januar 1987**

Das Steuersenkungsgesetz 1986/88 ist Teil eines langfristig angelegten steuerpolitischen Gesamtplans, der die Wachstumskräfte dauerhaft stärkt und in die Haushaltspolitik der Begrenzung des Ausgabeanstiegs und der Neuverschuldung eingepaßt ist.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Sachverständigenrat überein, daß im Jahresverlauf 1987 mit einer deutlichen Verstärkung der gesamtwirtschaftlichen Aktivität gerechnet werden kann. Sie hält es bei konsequenter Fortsetzung des eingeschlagenen wirtschafts- und finanzpolitischen Kurses für möglich, daß das reale Wachstum im Jahre 1987 eher noch etwas höher als 1986 (+ 2,5 v. H.) ausfällt.

Im Jahreswirtschaftsbericht 1987 hat die Bundesregierung auch zu möglichen Risiken für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Stellung genommen. Lediglich bei einer ausgeprägten und längeranhaltenden Schwächephase der Auslandsnachfrage wären stärkere Rückwirkungen auf die Inlandsnachfrage möglich. Hierzu hat die Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 1987 festgestellt: „Sollte sich eine solche Entwicklung ernsthaft abzeichnen, so wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer in den folgenden Abschnitten näher präzisierten mittelfristig ausge-

richteten Wirtschaftspolitik mit ihren rechtlichen Möglichkeiten angemessen handeln und auf ein situationsgerechtes Timing der jeweiligen Maßnahmen achten. Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang auf die im Steuersenkungsgesetz vom 26. Juni 1985 vorgesehene Senkung der Lohn- und Einkommensteuer in zwei Stufen und ihre im folgenden Abschnitt dargelegten Steuerreformvorhaben hin.“

35. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, die in dem von Dr. Kohl und Dr. Zimmermann unterzeichneten Entschließungsantrag zur Lage der Städte und Gemeinden (Drucksache 9/1301) zum Ausdruck kommt, daß den Kommunen keine finanziellen Belastungen ohne Ausgleich aufgebürdet werden sollen?

36. Abgeordneter
Dr. Sperling
(SPD)

Ab wann gedenkt die Bundesregierung, nach dieser Forderung zu handeln?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 15. Januar 1987**

Die Bundesregierung hat sich bei ihren Maßnahmen an den erwähnten Entschließungsantrag gehalten.

Durch die Umorientierung der Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltspolitik ist ein dauerhafter wirtschaftlicher Aufschwung eingetreten, der sich unter anderem in einem Anstieg der Steuereinnahmen auswirkte, und zwar in einem gegenüber Bund und Ländern überproportionalen Anstieg bei den Gemeinden. Überdies wurde die Finanzkraft der Länder, an deren Einnahmen die Gemeinden in Höhe der Verbundquote teilhaben, durch eine mehrmalige Anhebung ihres Umsatzsteueranteils gestärkt. Während die kommunale Ebene 1981 noch ein Rekorddefizit in Höhe von über 10 Milliarden DM zu verzeichnen hatte, wurden 1984 und 1985 erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland Finanzierungsüberschüsse erzielt und zwar in Höhe von 1,7 Milliarden DM bzw. 0,9 Milliarden DM. An diesem Erfolg hat die Politik der Bundesregierung einen deutlichen Anteil; dies ist auf der kommunalen Ebene auch so gewürdigt worden.

Auf der Ausgabenseite wurde durch eine zurückhaltende Besoldungs- und Tarifpolitik der Bundesregierung das Wachstum der Personalausgaben der Kommunen begrenzt, die immerhin 40 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushalts ausmachen. Durch die Haushaltskonsolidierung gingen die jährlichen Zinsbelastungen der Gemeinden zurück. Alle Ausgabenbereiche der Kommunen wurden schließlich durch stabile Preise entlastet. Neben dem Verzicht auf Belastungsverschiebungen hat die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bewußt davon abgesehen, neue kostenwirksame Gesetze mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Kommunen zu beschließen. Gleichzeitig wurden eine Reihe von Entscheidungen zur Dämpfung des Kostenanstiegs bei den Sozialaufwendungen getroffen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Koalitionsfraktionen zur Lage der Städte, Gemeinden und Kreise, Drucksache 10/1506, sowie Wohngeldnovelle, Wiedereinführung Kindergeld für arbeitslose Jugendliche, Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld). Die Bundesregierung wird die finanziellen Belange der Gemeinden auch weiterhin bei allen ihren Maßnahmen berücksichtigen.

37. Abgeordneter
Curd
(SPD) Für wie viele Kinder erhalten 1986 Steuerpflichtige in der Proportionalzone des Steuertarifs mit einem Steuersatz von 22 v. H. steuerliche Kinderfreibeträge, und für wie viele Kinder wird den Eltern ein Kindergeldzuschlag gezahlt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 15. Januar 1987

1986 war schätzungsweise für rund 4 1/2 Millionen Kinder bei Steuerpflichtigen in der unteren Proportionalzone des Einkommensteuertarifs ein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen.

Nach einer Schätzung des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit dürfte 1986 für rund 1 1/2 Millionen Kinder Anspruch auf Zahlung eines Kindergeldzuschlags bestehen.

38. Abgeordneter
Curd
(SPD) Für wie viele Kinder erhalten Steuerpflichtige mit höherer Steuerbelastung als 22 v. H. die steuerlichen Kinderfreibeträge, und wie hoch ist die durchschnittliche Begünstigung für die Steuerpflichtigen mit einer Steuerbelastung von mehr als 22 v. H. pro Kind gerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 15. Januar 1987

1986 war schätzungsweise für 8 1/2 Millionen Kinder von Steuerpflichtigen mit einem Einkommen oberhalb der unteren Proportionalzone des Einkommensteuertarifs ein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen. Je Kind gerechnet beträgt bei diesen Steuerzahlern die durchschnittliche Minderung der Steuerbelastung etwa 800 DM.

Die steuerlichen Kinderfreibeträge wirken sich spiegelbildlich zum progressiven Einkommensteuertarif aus. Das ist keine Bevorzugung von Beziehern höherer Einkommen, sondern stellt lediglich sicher, daß für alle Steuerzahler – unabhängig von der Höhe ihres Einkommens – für Kinder der gleiche Betrag von der Einkommensbesteuerung freigestellt wird.

39. Abgeordneter
Seehofer
(CDU/CSU) Trifft es zu, daß die Bundesregierung eine Privatisierung von VW/Audi plant, und welche Konsequenzen würden sich daraus für die Sicherheit der Arbeitsplätze und das System der sozialen Leistungen bei den Beschäftigten ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 14. Januar 1987

Im Bundeshaushalt 1987 sind 3,3 Milliarden DM Einnahmen aus der Verringerung von Beteiligungen des Bundes veranschlagt. Es handelt sich dabei u. a. um den Verkauf von Anteilsrechten an der Volkswagen AG. An diesem Unternehmen ist der Bund derzeit noch mit 16 v. H. des Grundkapitals beteiligt.

Die Entscheidung der Bundesregierung vom Juli 1986 geht von dem geltenden Haushaltsrecht des Bundes aus. Dieses schreibt vor, daß eine Bundesbeteiligung bzw. ihre Beibehaltung nur mit einem wichtigen Interesse des Bundes begründet werden kann. Ein solches besteht nach

Auffassung der Bundesregierung für eine Beteiligung an dem ertragsstarken Automobilhersteller Volkswagen heute und in Zukunft nicht mehr. Auch an Daimler-Benz, BMW, Porsche, Ford und Opel besteht keine Beteiligung des Bundes.

VW ist ein schon bisher nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführtes Unternehmen. Der Wechsel im Aktionärskreis hat daher für die Sicherheit der Arbeitsplätze keine Konsequenzen. Das System der sozialen Leistungen ist von dem Unternehmen auch bisher in eigener Verantwortung gestaltet worden.

In dem Beschluß der Bundesregierung, sich als Anteilseigner aus VW zurückzuziehen, kommt auch die Anerkennung für die bisherige Leistung der im Unternehmen Tätigen zum Ausdruck. Der Konzern hat gerade in den letzten Jahren seine Stellung auf dem Inlands- und auf dem Weltmarkt festigen und ausbauen können. Dies sollte für die Mitarbeiter eine Ermutigung sein, mit Vertrauen in die Zukunft zu blicken.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

40. Abgeordnete **Frau Fuchs (Köln) (SPD)** Wie hoch war der reale Anstieg der Nettoeinkommen der Arbeitnehmer in den Jahren von 1983 bis zum Jahr 1986?
41. Abgeordnete **Frau Fuchs (Köln) (SPD)** Welcher Anteil des realen Nettoeinkommenszuwachses des Jahres 1986 ist auf den Ölpreisverfall zurückzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 14. Januar 1987

Die Nettoeinkommen entwickelten sich real, also bereinigt mit dem Preisindex des Privaten Verbrauchs, je Arbeitnehmer gerechnet in den Jahren 1983 bis 1986 wie folgt:

	Nettorealeinkommen Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H.
1983	– 0,9
1984	– 0,8
1985	– 0,6
1986	+ 4,6

Insgesamt bedeutet dies für diesen Vierjahresabschnitt eine Zunahme um reichlich 2 v. H. entsprechend $1\frac{1}{2}$ v. H. pro Jahr; in den Jahren 1980 bis 1982 waren die Nettorealeinkommen insgesamt um fast 4 v. H. oder knapp $1\frac{1}{2}$ v. H. pro Jahr gesunken.

Im Jahresdurchschnitt 1986 war die Preisentwicklung für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte um gut $1\frac{1}{2}$ v. H. niedriger als der Preisanstieg, wie er sich rechnerisch bei Ausschaltung der Mineralölprodukte aus dem Preisindex ergibt. In dieser Größenordnung hat also der Ölpreisverfall die Realeinkommensentwicklung 1986 direkt begünstigt. Voraussetzung war dafür die Entscheidung der Bundesregierung, die Verbilligung des Öl möglichst dem Verbraucher zugute kommen zu lassen und nicht zusätzliche Steuern auf Öl zu erheben, wie dies auch in der Bundesrepublik Deutschland von verschiedenen Seiten – u. a. auch von Vertretern der SPD – vorgeschlagen worden ist.

42. Abgeordneter
Dr. Schöffberger
(SPD)

Welche theoretische Stromerzeugungskapazität in Megawattstunden hätten im einzelnen die 17 Kernkraftwerksblöcke in den 13 Kernkraftwerken der Bundesrepublik Deutschland bei Vollast rund um die Uhr, und wie hoch war demgegenüber der Nutzungsgrad dieser 17 Kernkraftwerksblöcke in Prozent der theoretischen Stromerzeugungskapazität und in Prozent der tatsächlichen jeweiligen Betriebsdauer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 14. Januar 1987**

Die theoretische Stromerzeugungskapazität der 1985 in der Bundesrepublik Deutschland in Betrieb befindlichen 16 Kernkraftwerke (Leistungsreaktoren) – die Daten für 1986 stehen noch nicht zur Verfügung – betrug rund 148 Milliarden kWh oder 148 Millionen MWh. Die tatsächliche Erzeugung betrug rund 126 Milliarden kWh, dies entspricht einer sogenannten Arbeitsausnutzung von rund 85 v. H. Bezogen auf die tatsächliche Betriebsdauer (Zeitausnutzung) entspricht dies einem Nutzungsgrad von rund 96 v. H.

43. Abgeordneter
Dr. Schöffberger
(SPD)

Welche Hauptgründe (z. B. mangelnder Strombedarf, Stillstände wegen Störfällen und Revisionen) gibt es für den niedrigen Nutzungsgrad bezogen auf die Kapazität und auf die Betriebszeiten, und kann die Bundesregierung diese Gründe bezogen auf die einzelnen Kernkraftwerksblöcke quantifizieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 14. Januar 1987**

In diesen Zahlen spiegeln sich das auch im internationalen Vergleich hohe Maß an technischer Reife, Betriebssicherheit und Zuverlässigkeit der deutschen Kernkraftwerke wie auch der Einsatz dieser Kraftwerke in der Grundlast wider. Zum Vergleich betrug die Arbeitsausnutzung in Europa (ohne RGW-Länder, einschließlich Bundesrepublik Deutschland) 74 v. H., in Nordamerika 62 v. H. Die Betriebsergebnisse der einzelnen Kernkraftwerke bitte ich der Aufstellung auf Seite 19 zu entnehmen, in der auch die verschiedenen Verfügbarkeitsbegriffe definiert sind. Daraus wird auch deutlich, daß die Nicht-Verfügbarkeitszeiten der Kernkraftwerke ganz überwiegend (85 v. H.) auf geplante Revisionen und Brennelementewechsel und nur zu einem geringen Teil auf Störfälle zurückzuführen sind.

44. Abgeordneter
Dr. Schöffberger
(SPD)

Wie wirken sich diese geringen Nutzungsgrade auf die Strompreise aus, und ist der infolge des niedrigen Nutzungsgrades erhöhte Preis für Atomstrom generell noch mit dem Preis für Strom aus klassischen Energiequellen (fossile Brennstoffe, Wasserkraft) konkurrenzfähig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 14. Januar 1987**

Kernkraftwerke arbeiten wegen ihrer hohen Kapitalintensität um so wirtschaftlicher, je höher sie ausgelastet sind. Dem in zahlreichen Untersuchungen unabhängiger Institutionen ausgewiesenen Stromerzeugungskostenvorteil der Kernenergie gegenüber der deutschen Steinkohle in

Betriebsergebnisse der Kernkraftwerke (Leistungsreaktoren) 1985

Kernkraftwerk (Leistungsreaktoren)	Nenn- leistung (brutto) MW	Nenn- leistung (netto) MW	Betriebs- arbeit (brutto) GWh	Zeitver- fügbar- keit ¹⁾ v. H.	Zeitaus- nut- zung ²⁾ v. H.	Arbeits- verfüg- barkeit ³⁾ v. H. *)	Arbeits-Nichtverfügbarkeit			Arbeits- ausnut- zung ⁴⁾ v. H. *)
							Plan- anteil v. H. *)	Stör- anteil v. H. *)	gesamt v. H. *)	
KWO Obrigheim	357	340	2 719,9	88,8	88,8	87,1	11,5	1,4	12,9	87,1
KKS Stade	672	640	5 106,2	88,6	88,6	88,6	11,4	0	11,4	86,6
Biblis A	1 204	1 146	8 016,9	77,6	77,6	73,7	25,7	0,6	26,3	75,3
KWW Würgassen	670	640	4 852,0	90,7	90,7	87,4	8,9	3,7	12,6	82,8
GKN-1 Neckarwestheim	855	795	6 595,4	91,9	91,9	90,9	8,8	0,3	9,1	88,5
Biblis B	1 300	1 240	8 280,4	79,0	79,0	73,8	23,8	2,4	26,2	71,5
KKB Brunsbüttel	806	771	5 882,9	87,5	87,5	83,1	14,2	2,7	16,9	83,3
KKI-1 Isar	907	870	6 806,5	91,4	91,4	85,4	14,1	0,5	14,6	85,4
KKU Unterweser	1 300	1 230	10 473,6	94,5	94,5	94,3	5,5	0,2	5,7	92,2
KKP-1 Philippsburg	900	864	6 391,8	86,3	86,3	81,7	18,0	0,3	18,3	80,9
KKG Grafenrheinfeld	1 300	1 235	10 260,4	93,1	93,1	90,5	9,3	0,2	9,5	89,9
KKK Krümmel	1 316	1 260	9 711,2	88,2	86,2	86,1	13,6	0,3	13,9	84,3
KRB-B Gundremmingen	1 310	1 244	9 651,8	89,6	89,6	85,5	13,0	1,5	14,5	83,9
KRB-C Gundremmingen**)	1 310	1 244	9 606,8	91,0	91,0	88,9	0,9	10,2	11,1	87,7
KWG Grohnde**)	1 365	1 300	11 476,9	95,6	95,6	95,1	0,3	4,6	4,9	95,0
KKP-2 Philippsburg**)	1 349	1 268	9 877,4	96,9	96,9	96,9	0,8	2,3	3,1	95,4
Gesamt	16 921	16 087	125 710,1	89,2	89,1	86,7	11,3	2,0	13,3	85,5

*) Auf Nettobasis ermittelte Werte

**) Verfügbarkeitswerte ab Übernahme durch den Betreiber

¹⁾ Verhältnis technisch möglicher Betriebszeit zur Nennzeit (Jahresstundenzahl 8760)²⁾ Verhältnis tatsächlicher Betriebszeit zur Nennzeit³⁾ Verhältnis technisch möglicher Stromerzeugung zur theoretisch möglichen maximalen Stromerzeugung (Produkt aus Nennleistung und Nennzeit)⁴⁾ Verhältnis tatsächlicher Stromerzeugung zur theoretisch möglichen maximalen Stromerzeugung

Quelle: (ohne Fußnoten 1–4): Mitteilungen der VGB Technische Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber, abgedruckt in „VGB Kraftwerkstechnik“, Heft 1, Januar 1986, Seite 74.

der Größenordnung von 3 bis 5 Pfennig pro kWh liegt in der Regel die Annahme einer Ausnutzungsdauer von 6 500 h zugrunde. Eine höhere Ausnutzungsdauer von 7 000 h und mehr – wie sie in der Praxis erreicht wird – vergrößert den Kostenvorteil der Kernenergie.

45. Abgeordnete
**Frau
Fuchs
(Verl)
(SPD)** Wer ist der laut § 1 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz aufsichtübende Generalinspektor für Wasser und Energie, und wo hält er sich auf?
46. Abgeordnete
**Frau
Fuchs
(Verl)
(SPD)** Wer hat ihn ermächtigt?
47. Abgeordnete
**Frau
Fuchs
(Verl)
(SPD)** Wie wurde der gesamte § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf die heutige Bundesgesetzeswirklichkeit überführt, und wie lauten die entsprechenden Bundesgesetzblatt-Zitatstellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. von Würzen
vom 12. Januar 1987**

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz, wonach die Aufsicht über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom Generalinspektor für Wasser und Energie ausgeübt wird, ist im Jahre 1941 in das Energiewirtschaftsgesetz eingefügt worden und heute gegenstandslos.

Das Energiewirtschaftsgesetz gilt heute gemäß Artikel 123 Abs. 1 und Artikel 125 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 11 Grundgesetz als Bundesrecht fort, soweit seine Bestimmungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das Energiewirtschaftsgesetz wird daher heute entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes, d. h. insbesondere im Einklang mit dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland, ausgelegt. Für seine Ausführung sind die Länder zuständig; Verordnungsermächtigungen sind auf den Bundesminister für Wirtschaft übergegangen (Artikel 129 Grundgesetz). Überall da, wo die alten Vorschriften durch Bundesgesetz geändert wurden, ist diese Aufgabenverteilung auch sprachlich berücksichtigt worden.

Das Energiewirtschaftsgesetz ist auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 752–1, neu veröffentlicht worden. In dieser Sammlung werden Bezeichnungen, die den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, und Textteile, die nicht mehr gültig sind, in Kursivdruck wiedergegeben. Dies gilt auch für die von Ihnen zitierte Stelle.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

48. Abgeordneter
**Dr. Friedmann
(CDU/CSU)** Welchen Umfang hat der Import von Rindfleisch aus Ostblockstaaten, aufgeschlüsselt nach einzelnen Ländern, und welche Einkommensverluste erleiden die Landwirte der Bundesrepublik Deutschland – einschließlich des Preisdrucks – daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 8. Januar 1987**

Die Rindfleischimporte der Bundesrepublik Deutschland aus den europäischen Staatshandelsländern erreichten 1985 rund 16 300 Tonnen und lagen damit geringfügig unter den Einfuhren von 1984. Während der ersten zehn Monate 1986 ergab sich eine mengenmäßige Zunahme um 15 v. H. Wichtigste Lieferländer waren Polen, die CSSR, Ungarn und Rumänien.

Die Rindfleischexporte der Bundesrepublik Deutschland in die europäischen Staatshandelsländer waren 1984 um 27 700 Tonnen höher als die Importe; nach einem leichten Einfuhrüberschuß in 1985 von rund 2 800 Tonnen wurde in den Monaten Januar bis Oktober 1986 sogar erneut ein Ausfuhrüberschuß von 69 500 Tonnen erzielt, vor allem im Handel mit der UdSSR und Rumänien.

Auch im Handel mit Drittländern insgesamt verzeichnete die Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren bei Rindfleisch erhebliche Exportüberschüsse, die zur Entlastung des Inlandsmarktes beitrugen.

Die schwierige Situation der Rindfleischproduzenten kann nicht auf die Importe aus Staatshandelsländern (und anderen Drittländern) zurückgeführt werden. Daher lassen sich auch keine negativen Wirkungen auf Erzeugerpreise und landwirtschaftliche Einkommen errechnen. Die Ursachen für den starken Preiserückgang bei Schlachtrindern liegen vielmehr in der hohen Inlands- und EG-Produktion, die während der letzten Jahre laufend stärker zugenommen hat als die Nachfrage. Daher hatte sich die Bundesregierung seit Anfang 1986 bei der EG-Kommission intensiv für zusätzliche Marktentlastungsmaßnahmen eingesetzt und erreicht.

In Anbetracht der Marktlage wurden darüber hinaus die Bezüge der Bundesrepublik Deutschland an Bullen aus der DDR in mehreren Schritten verringert. Seit August 1985 verminderten sich die Wochenquoten von 1 650 Stück auf 850 Stück, so daß im Jahr 1986 voraussichtlich rund 50 000 Bullen aus der DDR bezogen wurden, etwa 40 v. H. weniger als 1985. Von diesen 50 000 Bullen gingen allein rund 21 000 Bullen in die Versorgung von Berlin (West).

Entscheidend für eine Verbesserung der Marktsituation ist insbesondere eine verstärkte Anpassung der Rindfleischproduktion an die Nachfrage.

- | | |
|--|---|
| <p>49. Abgeordneter
Müller
(Schweinfurt)
(SPD)</p> | <p>Wie sind die Einzelmaßnahmen des kürzlich von der französischen Regierung der französischen Landwirtschaft zugesagten Hilfsprogramms in einem Gesamtumfang von ca. 670 Millionen DM ausgestaltet, und wie bewertet die Bundesregierung diese Maßnahmen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem EWG-Vertrag?</p> |
| <p>50. Abgeordneter
Müller
(Schweinfurt)
(SPD)</p> | <p>Welche Schritte wird die Bundesregierung bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages unternehmen?</p> |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 13. Januar 1987**

Der Bundesregierung ist aus Berichten der Fachpresse bekannt, daß die französische Regierung Mitte Dezember 1986 beschlossen hat, ein Unter-

stützungsprogramm in Höhe von 2 Milliarden FF (rund 600 Millionen DM) für die französische Landwirtschaft aufzustellen. Über die Ausgestaltung des Programms im einzelnen ist hier z. Z. noch nichts bekannt.

Wie von den Dienststellen der EG-Kommission zu erfahren war, hat die französische Regierung die Kommission von der beabsichtigten Einführung des Unterstützungsprogramms gemäß Artikel 93 Abs. 3 des EWG-Vertrages unterrichtet. Es obliegt nun der Kommission, die Vereinbarkeit des französischen Programms mit dem Gemeinsamen Markt zu prüfen.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kommission auch in diesem Fall die Beihilfenvorschriften des EWG-Vertrages und der Marktordnungen korrekt anwendet.

Die Bundesregierung ist bemüht, Informationen über die Ausgestaltung des Programms zu erhalten; sie wird die Angelegenheit weiter mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

- | | |
|--|---|
| 51. Abgeordneter
Duve
(SPD) | Auf welche Erkenntnisse stützt sich die Aussage von Bundeskanzler Kohl, in der DDR gäbe es Konzentrationslager, und an welchen Orten befinden sich diese Lager? |
| 52. Abgeordneter
Duve
(SPD) | Seit wann und von welchen Behörden werden diese vom Bundeskanzler so bezeichneten Konzentrationslager unterhalten? |
| 53. Abgeordneter
Duve
(SPD) | Wie viele der vom Bundeskanzler bezifferten 2 000 politischen Gefangenen befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in diesen Konzentrationslagern, und was weiß die Bundesregierung über deren Behandlung – im Unterschied zu derjenigen in den bekannten Gefängnissen? |

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hennig vom 15. Januar 1987

Der Bundeskanzler hat in seiner Rede deutlich gemacht, daß es in der DDR nach wie vor eine große Zahl politischer Häftlinge gibt, die ihre Inhaftierung und die Behandlung in der Haft als unmenschlich empfinden. Sowohl die Haftgründe als auch die Haftbedingungen in der DDR sind mit rechtsstaatlichen Maßstäben gänzlich unvereinbar und widersprechen in krasser Weise unserem Menschenrechtsverständnis. Mit der Strafverfolgung politisch Andersdenkender und der Art des Strafvollzuges verstößt die DDR auch gegen menschenrechtliche Verpflichtungen, die sie selbst eingegangen ist.

Im übrigen hat der Sprecher der Bundesregierung am 5. Januar 1987 eine Erklärung abgegeben, auf die ich verweise.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

54. Abgeordnete
Frau
Dr. Adam-Schwaetzer
(FDP) Führen die § 123 AVG, § 1401 RVO nicht dazu, daß auf Grund einer im voraus erstellten Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers – insbesondere bei Tarifierhöhungen – Arbeitnehmer zwar höhere Beiträge zahlen, aber keine höhere Rente erhalten?
55. Abgeordnete
Frau
Dr. Adam-Schwaetzer
(FDP) Hält die Bundesregierung eine Änderung dieser Vorschriften im Interesse der Versicherten – insbesondere wenn erhebliche Abweichungen vorliegen – nicht für wünschenswert?
56. Abgeordnete
Frau
Dr. Adam-Schwaetzer
(FDP) Liegen der Bundesregierung darüber Angaben vor, welche „Gewinne“ die Rentenversicherungsträger auf Grund der jetzt geltenden Vorschriften erhalten haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 8. Januar 1987

Zur Beschleunigung des Rentenfeststellungsverfahrens und damit zur Sicherung eines möglichst nahtlosen Anschlusses des Renteneinkommens an das Erwerbseinkommen wurde durch das Rentenreformgesetz 1972 die in der Frage angesprochene Regelung über die Entgeltvorausbescheinigung geschaffen. Danach kann ein Versicherter, der ein Altersruhegeld beantragt, von seinem Arbeitgeber verlangen, daß dieser für längstens drei Monate im voraus das voraussichtliche Entgelt bescheinigt. Dabei sind alle Erkenntnisquellen hinsichtlich der Höhe des zu bescheinigenden Entgelts, also auch Tarifierhöhungen, sofern ein Tarifabschluß vorliegt, zu berücksichtigen. Eine schematische Eintragung auf Grund des Durchschnitts der Entgelte in den zurückliegenden sechs Monaten vor dem Tag der Ausstellung der Entgeltvorausbescheinigung ohne Berücksichtigung voraussichtlich noch eintretender Änderungen ist nicht zulässig.

Im Einzelfall ist nicht auszuschließen, daß im Hinblick auf die Rentenberechnung später auf Grund des tatsächlich bezogenen Entgelts geringfügig zu hohe oder zu niedrige Beiträge einbehalten werden. Die Ausstellung der Entgeltvorausbescheinigung erfolgt allerdings ausschließlich auf Wunsch des Arbeitnehmers und wird von ihm selbst mit unterschrieben. Die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu der Berücksichtigung von Vorausbescheinigungen tragen im übrigen dazu bei, daß sich erhebliche Abweichungen nicht ergeben können.

Die Erfahrungen der Rentenversicherungsträger zeigen, daß sich Abweichungen des im voraus bescheinigten von tatsächlich bezogenem Entgelt in aller Regel in so engen Grenzen halten, daß sich nennenswerte Auswirkungen auf die Rentenhöhe in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht ergeben.

Die Regelung über die Entgeltvorausbescheinigung hat sich bewährt; denn die Beschleunigung des Feststellungsverfahrens hat zur Folge, daß der Versicherte in der Zeit zwischen dem Ende der Beschäftigung und dem Beginn der Rentenzahlung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes normalerweise weder auf eigene Ersparnisse noch auf Leistungen der Sozialhilfe zurückgreifen muß. Aus diesem Grunde hat es auch die

Rechtsprechung nicht für gerechtfertigt angesehen, jede einzelne Rente bei einer Abweichung zwischen vorausbescheinigtem und tatsächlich erzieltm Entgelt neu zu berechnen und festzustellen. Die Bundesregierung sieht daher keinen Änderungsbedarf.

Zu Ihrer dritten Frage bemerke ich folgendes:

Die in dieser Frage angedeutete Möglichkeit, daß die Rentenversicherungsträger auf Grund der Regelungen der § 123 AVG, § 1401 RVO „Gewinne“ erzielen könnten, dürfte auszuschließen sein. Denn die Regelung über die Entgeltvorausbescheinigungen kann sich im Fall einer Differenz zwischen vorausbescheinigtem und tatsächlichem Entgelt auch zum Nachteil der Rentenversicherungsträger auswirken. Insgesamt ist davon auszugehen, daß sich die Vorteile und die Nachteile für die Rentenversicherungsträger ausgleichen, so daß es zu keinen beachtenswerten „Gewinnen“ der Rentenversicherungsträger kommt.

57. Abgeordneter
Delorme
(SPD)

Hält die Bundesregierung die Bestimmung der „Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln in der kassenärztlichen Versorgung“, wonach Geräte zur Messung von Körperzuständen nicht zu Lasten der Krankenkassen verordnungsfähig sind, gesundheitspolitisch auch bei Blutzucker-Meßgeräten für sinnvoll, obwohl die von führenden Diabetologen begrüßte „intensivierte Methode“ vor jeder Mahlzeit eine Messung des Blutzuckerspiegels erforderlich macht, um die Höhe der Insulingabe optimal festzulegen?

58. Abgeordneter
Delorme
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko, daß ohne ein Blutzucker-Meßgerät – dessen Anwendung Teil der Therapie ist – die Insulinzuführung falsch dosiert wird und dadurch, vor allem bei jugendlichen Diabetikern mit starken Blutzuckerschwankungen, erhebliche Spätschäden eintreten können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 12. Januar 1987**

In der Fragestunde des Deutschen Bundestages im Monat Juni 1986 hat die Abgeordnete Frau Dr. Segall Fragen mit gleicher Zielrichtung an die Bundesregierung gestellt. Ich habe Frau Dr. Segall am 12. Juni 1986 u. a. wie folgt geantwortet:

„Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung sind Geräte zur Messung von Körperzuständen – dazu gehören auch die von Ihnen angesprochenen Blutzucker-Meßgeräte – von der Verordnung zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen ausgeschlossen. Dies hängt damit zusammen, daß die Messung von Körperzuständen grundsätzlich Teil der ärztlichen Behandlung ist.

Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Versorgung von Heil- und Hilfsmitteln in der kassenärztlichen Versorgung vom 10. Dezember 1985 sehen deshalb vor, daß Geräte zur Messung von Körperzuständen (z. B. Blutzucker-Meßgeräte) nicht zu Lasten der Krankenkassen verordnungsfähig sind. Der Bundesausschuß hat sich kürzlich erneut mit dem Problem der Verordnung von Blutzucker-Meßgeräten befaßt und von einer Ausnahmeregelung für Blutzucker-Meßgeräte abgesehen. Hierfür maßgeblich war die Auffassung, daß die exakte Bestimmung des Blutzuckers Aufgabe des Arztes ist.

Dem Bundesausschuß kommt bei der Ausgestaltung der Richtlinie insbesondere in medizinischen Fragen ein Beurteilungs- und Wertungsspielraum zu. Der Ausschluß von Blutzucker-Meßgeräten ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.“

Der Bundesausschuß hat zwischenzeitlich eine andere Bewertung nicht getroffen. Ich habe den Bundesausschuß auf Grund Ihrer Anfrage gebeten, zu den von Ihnen aufgeworfenen gesundheitspolitischen Aspekten Stellung zu nehmen. Sobald mir diese Stellungnahme vorliegt, werde ich auf die Angelegenheit zurückkommen.

59. Abgeordnete
**Frau
Schmidt
(Nürnberg)
(SPD)**
- Trifft es zu, daß Frauen, die sich freiwillig nachversichert haben, kein Kindererziehungsjahr in der Rentenversicherung angerechnet bekommen, sofern die Nachversicherung auch für das Jahr nach der Geburt eines Kindes erfolgte?
60. Abgeordnete
**Frau
Schmidt
(Nürnberg)
(SPD)**
- Wie wird die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für diejenigen Frauen gehandhabt, die sich die Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung auszahlen ließen und sich nicht nachversichert haben, und besteht hierbei ein Unterschied, ob diese Frauen für die beitragslosen Zeiten erwerbstätig waren oder nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 14. Januar 1987**

Wie bereits mein Kollege, Parlamentarischer Staatssekretär Höpfinger, in der Fragestunde vom 5./6. November 1986 auf eine entsprechende Frage der Abgeordneten Frau Odendahl ausgeführt hat, ist Ziel der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Schließung von Lücken in der Rentenbiographie derjenigen, die wegen der Erziehung eines kleinen Kindes keinen – vollen – eigenen Rentenanspruch erwerben konnten. In den Fällen, in denen der erziehende Elternteil in den zwölf Monaten nach Ablauf des Geburtsmonats des Kindes – aus welchen Gründen auch immer – bereits eine eigenständige soziale Sicherung aufgebaut hat, besteht eine solche Lücke nicht. Allerdings ist sichergestellt, daß derjenige, der während der Kindererziehungszeit bereits rentenrechtlich relevante Zeiten hat, nicht schlechtergestellt ist als derjenige, der gar keine soziale Sicherung während dieser Zeit aufweise. Deshalb werden bereits vorhandene Versicherungszeiten, die mit Kindererziehungszeiten zusammentreffen, so aufgestockt, daß im Erziehungsjahr eine soziale Absicherung erreicht wird, die 75 v. H. des Durchschnittsentgelts aller Versicherten entspricht.

Bei dieser Regelung kann derjenige, der freiwillige Beiträge entrichtet hat, aus Gründen der Gleichbehandlung nicht bessergestellt werden als derjenige, der Pflichtbeiträge entrichtete. Dies gilt auch für diejenigen, die von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, sich freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Mütter und Väter, die durch eine freiwillige Nachversicherung für die Kindererziehungszeit eigene Rentenansprüche aufgebaut haben, sind ebenso wie Pflichtversicherte oder sonstige freiwillig Versicherte nicht in demselben Umfang auf eine soziale Absicherung durch die Kindererziehungszeiten angewiesen wie diejenigen Mütter oder Väter, die während der Kindererziehungszeit keine Rentenansprüche aufbauen konnten. Allerdings wird auch in diesen Fällen der Wert der Beitragszeit infolge der Anrechnung der Kindererziehungszeit auf 75 v. H. des Durchschnittsentgelts aufgestockt, so daß sich in allen Fällen, in denen der Wert der für das Erziehungsjahr

nachentrichteten Beiträge 75 v. H. des Durchschnittsentgelts noch nicht erreicht, infolge der Anrechnung der Kindererziehungszeit eine Erhöhung des Rentenanspruchs ergibt.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt grundsätzlich unabhängig davon, ob derjenige, der das Kind erzogen hat, vorher oder hinterher Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hat. Demzufolge werden auch Müttern, die sich anlässlich einer Heirat die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung haben erstatten lassen, Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet, und zwar unabhängig davon, ob sie später Beiträge nachentrichtet haben oder nicht. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, die wohl mit den in der Frage genannten „beitragslosen Zeiten“ gemeint sind, erfolgt auch unabhängig davon, ob die Mutter überhaupt irgendwann einmal erwerbstätig war oder nicht. Allerdings muß auch bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten die Wartezeit von fünf Jahren – gegebenenfalls durch Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge – erfüllt sein, damit Altersruhegeld von der Vollendung des 65. Lebensjahres an gezahlt werden kann.

- | | |
|---|--|
| 61. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD) | Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, nach denen die starre Rechtsprechung zu § 1265 RVO auf Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente (sinngemäß auch nach dem Bundesversorgungsgesetz), nach der eine Rente für den Hinterbliebenen nur dann geleistet wurde, wenn „der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes . . .“ geleistet hatte, durch Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aufgegeben wurde? |
| 62. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD) | Wie wirkt sich nach Auffassung der Bundesregierung der „verständliche Grund“ bei Unterhaltsverzicht im Scheidungsverfahren nach altem Eherecht auf die Leistungen einer Geschiedenenwitwenrente aus, und welche Gründe, z. B. steuerrechtliche Vorteile oder Rücksicht auf Karrierewünsche oder den Erhalt der elterlichen Gewalt etc., gelten als neue Anspruchsvoraussetzung? |
| 63. Abgeordnete
Frau
Dr. Lepsius
(SPD) | Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für die Gewährung einer Geschiedenenwitwenrente nach dem alten Recht insgesamt, und welche unbefriedigend geregelten nachteiligen Einschränkungen nach dem alten Recht – beispielsweise dem „Do ut des-Prinzip“ nach Schuldpruch – bleiben im einzelnen bestehen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 14. Januar 1987**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß das Bundessozialgericht seine langjährige Rechtsprechung zu § 1265 der Reichsversicherungsordnung, wonach Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente u. a. nur dann besteht, wenn der verstorbene frühere Ehemann der geschiedenen Frau zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tod tatsächlich Unterhalt geleistet hat, in letzter Zeit geändert hätte.

Allerdings hat es das Bundessozialgericht in einer Entscheidung vom 14. März 1985 für erwägenswert gehalten, die bisherige Rechtsprechung, wonach ein umfassender Unterhaltsverzicht bei der Ehescheidung zur Folge hat, daß ein Anspruch aus § 1265 der Reichsversicherungsordnung grundsätzlich nicht besteht, für bestimmte Fallkonstellationen zu überdenken. Es hat diese Frage in seiner Entscheidung aber noch unentschieden gelassen und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Landessozialgericht zurückverwiesen. Die inzwischen ergangene Entscheidung des Landessozialgerichts ist nicht rechtskräftig. Der Ausgang des beim Bundessozialgericht anhängigen Revisionsverfahrens muß zunächst abgewartet werden. Erst danach wird sich beurteilen lassen, ob sich die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Frage der Auswirkungen eines umfassenden Unterhaltsverzichts auf den Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente geändert hat.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat ein umfassender Unterhaltsverzicht bei der Scheidung zur Folge, daß ein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente nicht besteht bzw. nur dann in Betracht kommen kann, wenn der frühere Ehemann im letzten Jahr vor seinem Tode tatsächlich Unterhalt geleistet hat. Ist letzteres nicht der Fall, kommt es auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der früheren Ehegatten – also auf die Unterhaltsfähigkeit des früheren Ehemannes und die Unterhaltsbedürftigkeit der geschiedenen Frau – nicht mehr an, da bereits auf Grund des Unterhaltsverzichts eine Unterhaltsverpflichtung nicht besteht. Ohne Bedeutung ist dabei, durch welche Beweggründe sich die geschiedene Frau zu dem Unterhaltsverzicht hat bestimmen lassen. Ein „verständlicher Grund“ für einen Unterhaltsverzicht hat daher keine Auswirkungen darauf, daß ein Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente wegen des Unterhaltsverzichts nicht besteht.

Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente besteht nach § 1265 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung dann, wenn der frühere Ehemann der geschiedenen Frau zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode tatsächlich Unterhalt geleistet hat. Ist eine Witwenrente nicht zu gewähren, wird nach § 1265 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung eine Geschiedenenwitwenrente auch dann gezahlt, wenn eine Unterhaltsverpflichtung nur wegen der Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse des früheren Ehemannes oder wegen der Erträge der früheren Ehefrau aus einer Erwerbstätigkeit nicht bestanden hat. Hinzu kommt außerdem, daß die frühere Ehefrau im Zeitpunkt der Aufhebung der Ehe mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzogen oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhielt, gesorgt oder das 45. Lebensjahr vollendet haben mußte. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen wird die Geschiedenenwitwenrente so lange gezahlt, wie die frühere Ehefrau berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist oder mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind erzieht oder für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Waisenrente erhält, sorgt; die Geschiedenenwitwenrente wird außerdem gezahlt, wenn die frühere Ehefrau das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 1265 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung gilt seit 1957. § 1265 Abs. 1 Satz 2 wurde durch das Rentenreformgesetz 1972 mit Wirkung vom 1. Januar 1973 neu gefaßt. In der Folgezeit, insbesondere auch bei den Beratungen zum 1. Eherechtsreformgesetz, mit dem für Scheidungen ab 1. Juli 1977 der Versorgungsausgleich eingeführt wurde, hat sich der Gesetzgeber nicht entschließen können, Änderungen bei den Voraussetzungen vorzusehen, unter denen eine Geschiedenenwitwenrente gezahlt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

64. Abgeordneter
Dr. Schwenk
(Stade)
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung nach dem Unfall mit Todesfolge vom 11. Dezember 1986 auf der B 73 in Neukloster (Landkreis Stade) für vertretbar, weiterhin Bundeswehrpanzer auf dieser dichtbefahrenen Straße zwischen Bundeswehrstandorten fahren zu lassen, anstatt sie auf Tiefladern zu transportieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 9. Januar 1987**

Der von Ihnen im Landkreis Stade angesprochene Unfall wird von uns allen sehr bedauert. Auch bei intensivster Ausbildung und fortlaufender Schulung der Militärkraftfahrer von Kettenfahrzeugen werden auch in Zukunft leider Unfälle dieser Art immer dann nie ganz auszuschließen sein, wenn menschliches Versagen eine Rolle spielt.

Im vorliegenden Fall befuhr das Unfallfahrzeug, ein Flakpanzer Gepard des FlaRgt 3, Hamburg, die B 73, um in Stade das Fahrzeug zu einer Waffeninspektion vorzuführen. Der Flakpanzer besaß keinerlei technische Mängel und entsprach den Bestimmungen für Verkehrs- und Betriebssicherheit im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung. Dies wird auch durch ein zum Unfall gefertigtes technisches Gutachten bestätigt.

Die Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft sind noch nicht abgeschlossen. Der Unfallursache liegt höchstwahrscheinlich fehlerhaftes Fahrverhalten des Kraftfahrers zugrunde. So bedauerlich auch der Unfall ist, der Forderung nach generellem Transport von Kettenfahrzeugen auf Schwerlasttransportern (SLT) kann nicht entsprochen werden.

Die Gründe dafür liegen im folgenden:

1. Der SLT steht nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung und ist als Abschubmittel für Schadgerät ausgelegt.
2. Der SLT wird regelmäßig eingesetzt, wenn Schadfahrzeuge in die Instandsetzung überführt werden müssen oder Kettenfahrzeuge sonstige technische Mängel aufweisen oder Betriebs- und Verkehrssicherheit nicht gegeben sind bzw. die Witterungsverhältnisse den Transport gebieten oder Kraftfahrer nicht zur Verfügung stehen.
3. Die erforderliche Fahrpraxis der Militärkraftfahrer erfordert die Teilnahme von Kettenfahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr.
4. Die Bundeswehr hat ohnehin aus Gründen der Entlastung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit (aber auch aus Gründen des Materialverschleißes und der Kosten) bei Entfernungen von mehr als 50 Kilometer den Eisenbahntransport von Kettenfahrzeugen befohlen, soweit nicht der Transport auf SLT in Betracht kommt.
5. Auch der Panzertransport auf dem sperrigen SLT (Breite 3,15 Meter, Länge 18,85 Meter) schließt Behinderungen und Gefährdungen im öffentlichen Straßenverkehr (besonders auf verkehrsreichen Bundes- und Landstraßen) nicht aus.

65. Abgeordnete
Frau
Zeitler
(DIE GRÜNEN)
- Welche Forschungsaufträge im Bereich Rüstung hat der Bund zur Zeit durch das Bundesministerium der Verteidigung und/oder die Deutsche Forschungsgesellschaft an Hochschulen vergeben, und zwar speziell im mathematischen Bereich, d. h. an Mathematik- oder Informatik-Insti-

tute/Fachbereiche oder an Institute wie „Mathematische Methoden der Physik“ oder fachübergreifend an Arbeitsgruppen, sofern Mathematiker einbezogen sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 9. Januar 1987**

Das Bundesministerium der Verteidigung hat im mathematischen Bereich einen Forschungsauftrag an einen Hochschullehrer der Technischen Universität Braunschweig vergeben.

Über die Deutsche Forschungsgesellschaft werden keine Aufträge vergeben.

66. Abgeordnete Wie hoch sind die Mittel, die der Bund zur Verfügung gestellt hat?
Frau
Zeitler
(DIE GRÜNEN)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 9. Januar 1987**

Die für diesen Auftrag zur Verfügung gestellten Mittel betragen 266 000 DM.

67. Abgeordnete Welche Aufträge gingen an die Universitäten
Frau Ulm, Augsburg, Kaiserslautern, Mainz und
Zeitler TU Berlin?
(DIE GRÜNEN)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 9. Januar 1987**

An die von Ihnen genannten Universitäten gingen keine Aufträge.

68. Abgeordnete Welche Stellung haben die Professoren, die nicht
Frau an der Rüstungsforschung beteiligt sind, bezogen
Zeitler sowie die betroffenen Forscher/innen im Mittel-
(DIE GRÜNEN) bau und die Studierenden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 9. Januar 1987**

Stellungnahmen von Professoren, die nicht an Forschungsvorhaben der Rüstungsforschung beteiligt sind, sind mir nicht bekannt. Dies gilt in gleicher Weise für die betroffenen Forscher/innen und die Studierenden.

69. Abgeordneter Trifft es zu, daß der Bundesminister der Vertei-
Jungmann digung das Informationsblatt „Der Mittler-
(SPD) Brief“, Informationsdienst zur Sicherheitspolitik,
herausgegeben vom Verlag E. S. Mittler & Sohn,
Herford/Bonn, finanziert oder sich an der Finan-
zierung beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 7. Januar 1987**

„Der Mittler-Brief“ wird, wie im Impressum angegeben, vom Verlag Mittler & Sohn in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Verteidigung als kommerzielles Verlagsobjekt herausgegeben.

70. Abgeordneter
Jungmann
(SPD)

Trifft es zu, daß es sich bei dem angegebenen Preis von 20 DM um einen reinen „Phantompreis“ handelt und die ganze Auflage vom Bundesminister der Verteidigung gekauft wird, und wieviel zahlt der Bundesminister der Verteidigung dafür?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach
vom 7. Januar 1987**

Das Bundesministerium der Verteidigung kauft eine Teilaufgabe von 70 000 Exemplaren für insgesamt 44 682 DM an, die nach einem festen Verteiler an Multiplikatoren aus Politik, Wirtschaft und dem Bildungs- und Medienbereich sowie an Soldaten und Beamte, die in der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt sind, verteilt werden. Der Verlag ist gehalten, mit einem angemessenen Bezieherpreis zahlende Abonnenten zu werben, um die Ausgabe öffentlicher Mittel zu reduzieren. Der Ankauf entspricht der Zweckbestimmung der Haushaltsmittel bei Kapitel 14 01 Titel 53102.

Der Finanzaufwand entspricht etwa den Kosten, die dem Bundesministerium der Verteidigung auch bei eigener Herausgabe entstehen würden.

71. Abgeordneter
Dr. Schierholz
(DIE GRÜNEN)

Wie viele Lastkraftwagen von Bundesbürgern/innen werden – wie im Falle der Schreinermeisterin aus Gödenroth/Hunsrück – gemäß der Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes im Verteidigungsfall den Streitkräften der Vereinigten Staaten von Amerika überantwortet, und aus welchen sachlichen und grundrechtlichen Erwägungen heraus geschieht dies?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ermisch
vom 13. Januar 1987**

Die Vereinigten Staaten von Amerika beabsichtigen, im Falle einer Krise oder eines Krieges ihre in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte zu verstärken. Hierfür benötigen sie die militärische und zivile Unterstützung des Aufnahmestaates.

Die Bundesrepublik Deutschland hat in dem deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen vom 15. April 1982 ihre Hilfe grundsätzlich zugesagt und sich auch verpflichtet, Kraftfahrzeuge aus dem zivilen Bereich zur Verfügung zu stellen. Das Bundesleistungsgesetz, nach dem diese Leistungen vorbereitet werden, regelt – entsprechend Artikel 14 Abs. 3 des Grundgesetzes – auch die Entschädigung der betroffenen Eigentümer.

Die Zahl der für die US-Streitkräfte bereitzustellenden Lastkraftwagen beträgt nach derzeitigem Sachstand 339.

Das Fahrzeug der Schreinermeisterin H. B. ist inzwischen ausgeplant.

- | | |
|--|---|
| 72. Abgeordneter
Lange
(DIE GRÜNEN) | Werden auch heute noch in bewohnten Gebieten, insbesondere über Baumholder und im Raum Augsburg, Luftbetankungsübungen durch militärische Strahlflugzeuge durchgeführt? |
| 73. Abgeordneter
Lange
(DIE GRÜNEN) | Über welchen Regionen in der Bundesrepublik Deutschland und in welchen Flughöhen werden derzeit durch die Bundeswehr oder andere NATO-Streitkräfte Luftbetankungsmanöver mit Strahlflugzeugen durchgeführt? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ermisch
vom 14. Januar 1987**

Luftbetankungsübungen werden in extra für den militärischen Flugbetrieb reservierten Lufträumen durchgeführt, die regional über die gesamte Bundesrepublik Deutschland verteilt sind.

Sie finden in einem Höhenband zwischen 4 900 Meter und 8 800 Meter über NN statt; dabei wird die Mehrzahl der Betankungsmanöver mit Strahlflugzeugen über 7 000 Meter durchgeführt. Im Raum Baumholder beträgt die Mindesthöhe für Luftbetankungsübungen 6 000 Meter.

Gleiches gilt auch für Luftbetankungsmanöver anderer NATO-Streitkräfte.

- | | |
|--|--|
| 74. Abgeordneter
Lange
(DIE GRÜNEN) | Aus welchen Gründen werden die Ergebnisse von Fluglärmmessungen der Öffentlichkeit nicht sofort und vorbehaltlos zugänglich gemacht? |
| 75. Abgeordneter
Lange
(DIE GRÜNEN) | Wann ist gegebenenfalls mit einer Veröffentlichung der Fluglärm-Meßergebnisse, die derzeit nur beim Luftwaffen-Führungsstab eingesehen werden können, zu rechnen, und an welchem Ort werden sie gegebenenfalls veröffentlicht? |

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ermisch
vom 13. Januar 1987**

Die Ergebnisse einer im Auftrag des Bundesministers der Verteidigung durchgeführten Fluglärmmessung sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt; eine Weitergabe an andere Körperschaften bzw. eine Veröffentlichung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die zeitlich und örtlich begrenzte Aufzeichnung von Schallpegelmessungen militärischer Tiefflüge erbringt ohnehin nur eine Momentaufnahme der Fluglärmbelastung eines sehr kleinen Raumes. Um unzulässige Verallgemeinerungen und Rückschlüsse auf andere Gebiete zu vermeiden, wird auch weiterhin im Bedarfsfall lediglich die Einsichtnahme beim Führungsstab der Luftwaffe angeboten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

- | | |
|---|---|
| 76. Abgeordneter
Kirschner
(SPD) | Wie hoch ist bei einem verheirateten Arbeitnehmer das Kindergeld bei einer Familie mit einem Kind, zwei, drei, vier und mit fünf Kindern bei einem monatlichen Bruttogehalt von 4 000 DM? |
|---|---|

77. Abgeordneter
Kirschner
(SPD) Wie sind die entsprechenden Kindergeldbeträge bei einem Bruttogehalt von 6 000 DM?
78. Abgeordneter
Kirschner
(SPD) Wie hoch sind die entsprechenden Summen bei einem Bruttogehalt von 8 000 DM?
79. Abgeordneter
Kirschner
(SPD) Wie hoch sind die entsprechenden Summen bei einem Bruttogehalt von 10 000 DM?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki
vom 16. Januar 1987**

Zur Beantwortung Ihrer Fragen verweise ich auf die nachstehende tabellarische Übersicht. Sie gibt die monatlichen Kindergeldbeträge wieder, die in den von Ihnen genannten Beispielfällen für 1987 (nach § 11 Abs. 3 Satz 1 BKGG unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des Jahres 1985) zu zahlen sind. Hierbei ist unterstellt worden, daß für die Bemessung der nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 BKGG abzuziehenden Lohnsteuer lediglich die in die Lohnsteuertabelle eingearbeiteten Abzüge (z. B. Werbungskostenpauschale, Vorsorgepauschale) zu berücksichtigen waren und daß der nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 BKGG vorgesehene Abzug von Vorsorgeaufwendungen nur in Höhe der Vorsorgepauschale vorzunehmen war. Schließlich wurde für die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 BKGG vorgesehene Bemessung des Steuerabzugs unterstellt, daß auch Kirchensteuer zu zahlen war.

Monatliches Kindergeld

für Berechtigte mit	einem Monatsgehalt von			
	4 000 DM	6 000 DM	8 000 DM	10 000 DM
einem Kind	50 DM	50 DM	50 DM	50 DM
zwei Kindern	150 DM	120 DM	120 DM	120 DM
drei Kindern	370 DM	370 DM	260 DM	260 DM
vier Kindern	610 DM	610 DM	410 DM	400 DM
fünf Kindern	850 DM	850 DM	850 DM	540 DM

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

80. Abgeordneter
Kuhlwein
(SPD) Trifft es zu, daß die Deutsche Bundesbahn auf der Elbbrücke Lauenburg ein zweites Bahngleis verlegen will, und welche Pläne verfolgt die Bundesregierung gegebenenfalls für den Straßenverkehr über die Elbe am Standort der gegenwärtigen kombinierten Straßen/Eisenbahn-Brücke?

**Antwort des Staatssekretärs Bayer
vom 9. Januar 1987**

Die kombinierte Eisenbahn-Straßenbrücke Lauenburg liegt im Zuge der eingleisigen, nicht elektrifizierten Bahnstrecke Lüneburg—Büchen und der Bundesstraße 209 Lüneburg—Schwarzenbeck. Sie genügt nach Auskunft der beteiligten Verwaltungen sowohl den Anforderungen des Schienen- als auch denen des Straßenverkehrs. Deshalb bestehen derzeit keine Pläne zum Um- oder Neubau dieser Brücke.

81. Abgeordneter
Dr. Friedmann
(CDU/CSU)
- Welche Konzeption wird beim Ausbau der B 3 im Raum Muggensturm, Ötigheim, Kuppenheim, Rastatt, Baden-Baden verfolgt, und weshalb ist das Regierungspräsidium Karlsruhe nicht bereit, darüber Auskunft zu geben, obwohl seine Vertreter seit Monaten mit den betroffenen Gemeinden verhandeln und in der Presse öffentliche Stellungnahmen abgeben?

Antwort des Staatssekretärs Bayer
vom 12. Januar 1987

Das Konzept für die Verlegung der B 3 im Raum Rastatt östlich der A 5 sieht in einer ersten Baustufe die Führung der B 3 von der Ortsumgehung Sandweier bis zur B 462 mit Weiterführung des Verkehrs auf der L 67 bis Neumalsch vor.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist – wie mir auf Rückfrage bestätigt wurde – zu Auskünften jederzeit bereit.

82. Abgeordneter
Dr. Friedmann
(CDU/CSU)
- Ist die Deutsche Bundesbahn bereit, auch die Südschiene des Zugpaares TEE „Rheingold“ mit Halt in Baden-Baden im Hinblick auf die Bedeutung dieser Stadt (u. a. Sitz des Südwestfunks) den bevorstehenden Bau der Bundesbahn-Schnelltrasse Karlsruhe—Basel und die Verflechtung mit dem französischen TGV-Netz nicht doch beizubehalten bzw. für einen vollwertigen Ersatz sorgen?

Antwort des Staatssekretärs Bayer
vom 12. Januar 1987

Nach Mitteilung der für die Angebotsgestaltung eigenverantwortlichen Deutschen Bundesbahn (DB) ist das Reisendenaufkommen im TEE „Rheingold“ seit der Einführung des Systems „IC-85“ rückläufig. Die Eisenbahnverwaltungen – Niederländische Staatsbahnen und DB – beabsichtigen daher aus wirtschaftlichen Gründen, den TEE „Rheingold“ im Fahrplanjahr 1987/88 nicht mehr einzusetzen, zumal seine Aufgaben parallel laufende Züge abdecken werden.

Die DB versichert, daß die Fernreisenden auch künftig im Raum Baden-Baden durch die dort und in Offenburg haltenden IC-Züge (im internationalen Verkehr ab 31. Mai 1987 durch Euro-City [EC]-Züge) nachfragegerecht bedient werden. Dies gelte auch im Hinblick auf konzeptionelle Überlegungen zur Neu-/Ausbaustrecke Karlsruhe—Basel und zur Verflechtung mit dem französischen TGV-Netz.

83. Abgeordneter
Lintner
(CDU/CSU)
- Ist daran gedacht, den Bahnbusdienst teilweise oder ganz zu privatisieren?

Antwort des Staatssekretärs Bayer
vom 8. Januar 1987

Die Omnibusdienste des Bundes werden teils in öffentlich-rechtlicher, teils in privatrechtlicher Form betrieben. Eine Entscheidung über die endgültige Organisationsform ist noch nicht getroffen worden.

84. Abgeordneter
Zander
(SPD) Welche Linienführungen sind bei den derzeitigen Planungen der Deutschen Bundesbahn für das Intercity-Netz nach der Inbetriebnahme der Neubaustrecken für die Zeit nach 1991 im Raum Frankfurt vorgesehen?
85. Abgeordneter
Zander
(SPD) Trifft es zu, daß im Rahmen dieser Überlegungen die Absicht besteht, Intercity-Linien statt über Frankfurt-Hauptbahnhof über Frankfurt-Süd zu führen?

**Antwort des Staatssekretärs Bayer
vom 12. Januar 1987**

Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von Neubaustrecken Anfang der 90er Jahre konzipiert die für die Angebotsgestaltung eigenverantwortliche Deutsche Bundesbahn (DB) derzeit ihr gesamtes Zugangebot neu.

Die Untersuchungen, welche Strecken für das zukünftige IC-Netz geeignet, welche Linienführungen und welche Halte vorzusehen sind, befinden sich noch im Anfangsstadium, so daß eine endgültige Aussage über die spätere Einbindung des Raumes Frankfurt in das zukünftige IC-Netz der DB jetzt noch nicht möglich ist.

86. Abgeordnete
Frau Geiger
(CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß ab 1. Januar 1987 für die Strecke Scharnitz (Grenze) bis Zirl von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr ein Nachtfahrverbot für Lastkraftwagen erlassen wurde und daß dadurch die Fuhrunternehmen der Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz und Weilheim-Schongau im Transitverkehr nach Italien eine schwere Beeinträchtigung und Wettbewerbsverzerrungen hinnehmen müssen?

**Antwort des Staatssekretärs Bayer
vom 12. Januar 1987**

Auf der Bundesstraße Scharnitz (Landesgrenze)—Zirlerberg—Zirl besteht kein Nachtfahrverbot seit dem Januar 1987. Die Tiroler Landesregierung plant jedoch, im Laufe des Jahres 1987 die derzeit bereits bestehenden Beschränkungen für die Nutzung des Zirlerberges,

- seit 1978 Verbot des Transportes gefährlicher Güter,
- seit 1979 Verbot der Transporte von Lastkraftwagen mit Anhängern ohne Gewichtsbeschränkungen,
- Verbot für Lastkraftwagen über 7,5 Tonnen seit 5. Mai 1986,

durch ein Nachtfahrverbot für Lastkraftwagen von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr zu ergänzen. Von den bestehenden Beschränkungen sind die Spediteure und Transportunternehmen der Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz und Weilheim-Schongau bereits befreit.

87. Abgeordnete
Frau Geiger
(CDU/CSU) Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, in unserem Nachbarland Österreich darauf hinzuwirken, daß dieses Nachtfahrverbot für Lastkraftwagen für die Fuhrunternehmer der grenznahen Landkreise aufgehoben wird, um damit u. a. zu verhindern, daß diese Fuhrunternehmen ihren Standort in das Ausland verlegen?

**Antwort des Staatssekretärs Bayer
vom 12. Januar 1987**

Die Bundesregierung hat unmittelbar nach Bekanntwerden der Pläne des Landeshauptmanns von Tirol die österreichische Regierung aufgefordert, die Spediteure und Transportunternehmen der genannten Landkreise auch vom Nachtfahrverbot auszunehmen. Ein entsprechender Antrag liegt bereits seit Ende 1986 der Tiroler Landesregierung vor. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß ihre Initiativen erfolgreich sein werden und die wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen aus den grenznahen Landkreisen gewahrt bleiben.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

88. Abgeordneter
Bachmaier
(SPD)

Reichen nach Meinung der Bundesregierung die haftungsrechtlichen Regelungen und die Beweislastentlastungen durch die Gerichte aus, um geschädigten Privatpersonen gegenüber den Herstellern und Vertreibern von formaldehyd- oder PCP- und dioxinhaltigen Produkten zu ihrem Recht zu verhelfen, oder müßten die Gefährdungshaftung und Beweislastentlastungen für diesen Bereich eingeführt werden, um auch ohne Verschulden und ohne vollständigen Beweis der Verursachung die allem Anschein nach Verantwortlichen haftbar machen zu können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 12. Januar 1987**

Die Frage berührt das allgemeine Problem, unter welchen Voraussetzungen Hersteller für die durch Fehler ihrer Produkte verursachten Körper- und Sachschäden haften. Nach geltendem Recht gilt für diese Fälle der Produkthaftung grundsätzlich die Verschuldenshaftung, allerdings mit der von der Rechtsprechung entwickelten Besonderheit, daß der Hersteller dartun und beweisen muß, daß ihn kein Verschulden trifft. Die Anforderungen an den Entlastungsbeweis sind sehr hoch; daher kommt die Haftung in ihren Ergebnissen einer Gefährdungshaftung sehr nahe. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Richtlinie Produkthaftung wird in diesem Bereich künftig generell die Gefährdungshaftung gelten. Die Frage von Beweiserleichterungen auch im Hinblick auf die Verursachung wird gegenwärtig geprüft.

Zu den Fragen des Haftungsrechts auf dem Gebiet der Chemikalien hat das Bundeskabinett in seiner Sitzung am 3. Dezember 1986 beschlossen, eine interministerielle Arbeitsgruppe des Bundesministers der Justiz und des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einzusetzen. Diese Gruppe soll u. a. auch prüfen, wo und inwieweit die rechtliche Stellung des Geschädigten im Umwelthaftungsrecht verbessert werden kann. Die Arbeitsgruppe hat inzwischen ihre Arbeit aufgenommen.

89. Abgeordneter
Bachmaier
(SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, durch gefährliche Chemikalien Geschädigten zu helfen, wenn diese Chemikalien bisher nicht verboten waren und mehrere Hersteller und Vertreiber als Verursacher in Frage kommen, und wäre sie bereit, die Einführung einer

Schadensersatzregelung über einen von der chemischen Industrie zu finanzierenden Fonds oder über Versicherungslösungen zu prüfen und gegebenenfalls baldmöglichst durchzusetzen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 12. Januar 1987**

Die vom Bundeskabinett eingesetzte Arbeitsgruppe wird auch prüfen, welche Alternativen zum geltenden Haftungsrecht, zu denen auch Fondslösungen gehören, gegebenenfalls vorzuschlagen sind, die Fälle der genannten Art betreffen.

90. Abgeordneter
Müller
(Düsseldorf)
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Schadensersatzprozesse von Formaldehyd- und Holzschutzmittelgeschädigten wegen Gesundheitsschäden und finanziellen Schäden durch Chemikalien wie Formaldehyd, PCP, Lindan, Dioxine und Furane inzwischen geführt werden, und wie beurteilt die Bundesregierung die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Ansprüche der durch gefährliche Chemikalien Geschädigten?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 12. Januar 1987**

Der Bundesregierung liegt kein statistisches Material über die in der Frage erwähnten Schadensersatzprozesse vor.

In diesen Prozessen muß der Kläger zunächst nachweisen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der betreffenden Chemikalie und einem erlittenen Gesundheitsschaden besteht.

Nach geltendem Recht haftet grundsätzlich der Hersteller für Schäden, die durch den Fehler seines Produkts verursacht worden sind. Dabei ist es Sache des Herstellers zu beweisen, daß der Fehler von ihm nicht verschuldet worden ist. Die Anforderungen an den Entlastungsbeweis werden von der Rechtsprechung sehr hoch angesetzt. Eine Beurteilung von Schwierigkeiten, die im Einzelfall bei der Durchsetzung von Ansprüchen aufgetreten sind, ist ohne Kenntnis der Umstände des Falles nicht möglich.

91. Abgeordneter
Müller
(Düsseldorf)
(SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Formaldehyd- und Holzschutzmittelgeschädigten bzw. den Selbsthilfeinitiativen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu helfen, nachdem das Bundesgesundheitsamt mit seinen Berichten und Empfehlungen und mit Grenzwerten auf die gesundheitlichen Gefahren dieser Chemikalien aufmerksam gemacht, die langfristigen Auswirkungen, z. B. zu hohe Formaldehydbelastung, aber zum Teil erst später sichtbar werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 12. Januar 1987**

Die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden lassen sich bei Maßnahmen und Empfehlungen zum Schutz vor Gefahrstoffen vom Vorsorgeprinzip leiten. So sind die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen

Orientierungswerte (z. B. 0,1 ppm Formaldehyd in der Raumluft) Vorsorgewerte, die festgesetzt werden, ohne daß eindeutige Erkenntnisse über schädigende Wirkungen bei Erreichen des Wertes vorliegen. Daraus ergibt sich, daß die Verwendung dieser Werte zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen häufig nicht geeignet ist, da die nachweisbare Schädigungsschwelle auf jeden Fall höher liegt.

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 1986 beschlossen, eine interministerielle Arbeitsgruppe des Bundesministers der Justiz und des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einzusetzen, die u. a. auch die Möglichkeit von Beweiserleichterungen für derartige Fälle prüfen soll. Erst nach Abschluß der Arbeiten dieser Gruppe, die inzwischen ihre Arbeit aufgenommen hat, ist es möglich, die Frage nach einer besseren Durchsetzung von Ansprüchen Geschädigter zu beantworten.

92. Abgeordneter
Müller
(Düsseldorf)
(SPD)

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen, um die Zusammenhänge zwischen Formaldehyd, PCP, Lindan und Dioxinen und gesundheitlichen Schäden genauer zu belegen, oder reichen die heutigen Erkenntnisse aus, um diese Chemikalien als Verursacher von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie z. B. Bronchial-Asthma, Erbrechen, Hautausschlägen, Krebs, Allergien, Durchfall, Gedächtnisstörungen, Müdigkeit, Depressionen, Persönlichkeitsveränderungen bei Schadenersatzprozessen anzugeben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 12. Januar 1987

Die Notwendigkeit weiterer Untersuchungen, um Zusammenhänge zwischen Formaldehydexposition und möglichen gesundheitlichen Schäden zu erfassen, ist gegeben. Auf die Notwendigkeit wurde bereits im Formaldehydbericht (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Band 148) hingewiesen. Seit Erscheinen des Berichts wurden weitere Forschungsvorhaben initiiert, z. B. zur Prüfung der lokalen genotoxischen Wirkung bei Formaldehydexposition in vivo sowie zur Ermittlung der Reizwirkung von Formaldehyd bei schwelennaher Belastung.

Für den Bereich der Dioxin-Belastung in Innenräumen nach Holzschutzmittelanwendung wurden vom Bundesgesundheitsamt Forschungsvorhaben initiiert. Zielsetzung dieser noch laufenden Studien ist die Feststellung der Grundbelastung PCP-haltiger Holzschutzmittel an Dioxinen und Furanen, um eine realistische Abschätzung der Exposition gegenüber Dioxinen bzw. Furanen in Innenräumen vornehmen zu können.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß durch diese und weitere Forschungsvorhaben in absehbarer Zeit keine Hilfe bei der Durchsetzung aller Rechtsansprüche zu erwarten ist, da nicht alle Wirkungen, die von einer Chemikalie ausgehen, eindeutig belegt werden können.

93. Abgeordneter
Buckpesch
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß anhand von Messungen an einer geringen Anzahl von Kindern festgestellt wurde, daß Jod 131, Cäsium 137 und Strontium 90 im Körper gespeichert sind?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 14. Januar 1987**

Der Bundesregierung ist bekannt, daß als Auswirkung des Reaktorunfalls in Tschernobyl auch in der Bundesrepublik Deutschland Inkorporationen von Jod 131 und radioaktivem Cäsium bei Kindern festgestellt wurden. Im „Zwischenbericht der Strahlenschutzkommission zur Abschätzung und Bewertung der Auswirkungen des Reaktorunfalls in Tschernobyl (UdSSR) in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 16. Juni 1986 sind die Ergebnisse von Ganzkörpermessungen aus dem Monat Mai 1986 zusammengestellt. Diese Ergebnisse zeigen, daß die tatsächlichen Belastungen äußerst gering sind. Inkorporation von Strontium 90 als Auswirkung des Reaktorunfalls in Tschernobyl wurde bisher nicht beobachtet. Die noch vorhandenen geringen Inkorporationen von Strontium 90 sind auf die Auswirkungen der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre Anfang der 60er Jahre zurückzuführen.

94. Abgeordneter
Buckpesch
(SPD)
- Plant die Bundesregierung, diese Kinder über einen längeren Zeitraum zu Nachuntersuchungen heranzuziehen, um eventuelle Folgeschäden möglichst frühzeitig zu erkennen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 14. Januar 1987**

Obwohl Abschätzungen der Strahlenexposition ergeben haben, daß Strahlenspät Schäden nicht zu erwarten sind bzw. statistisch nicht nachgewiesen werden können, ist vorgesehen, über die ganze Bundesrepublik Deutschland verteilt an Referenzgruppen den Verlauf der Inkorporation von Cäsium 134 und 137 durch regelmäßige Ganzkörpermessungen zu verfolgen. Die Mitglieder dieser Referenzgruppen werden zunächst alle vier bis sechs Wochen gemessen. In höher belasteten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland werden diese Nachmessungen auch über Jahre hinaus fortgeführt werden.

95. Abgeordneter
Buckpesch
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Kinder seit dem 26. April 1986 mit angeborenen Schäden zur Welt gekommen sind (insbesondere Mißbildungen und Hirnschäden), die sich jetzt schon erkennen lassen, und ist diese Zahl im Vergleich zum Vorjahr gestiegen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 14. Januar 1987**

Seit 1971 sind in der Bundesrepublik Deutschland Fehlbildungen, die bei der Geburt erkennbar sind, meldepflichtig. Zweck dieser Meldepflicht ist es u. a., plötzlich auftretende Häufungen frühzeitig zu erkennen. Bisher war keine Zunahme der Fehlbildungen zu erkennen. Die Varianz dieser Fehlbildungen von Jahr zu Jahr ist so groß, daß die Intensität etwa einer Strahlenexposition erheblich sein müßte, um einen Effekt erkennen zu können. Auch der Nord-Süd-Unterschied der natürlichen Strahlenexposition hat keinen Niederschlag in einer möglicherweise unterschiedlichen Fehlbildungsrate gefunden.

96. Abgeordneter
Buckpesch
(SPD)
- Was hat die Bundesregierung unternommen, damit kranke Kinder statistisch erfaßt werden, um festzustellen, ob Radioaktivität bei Kindern Schäden hervorgerufen hat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 14. Januar 1987**

Zusätzlich zu den Meldungen über meldepflichtige Fehlbildungen werden Erhebungen im Rahmen der in allen Ländern laufenden Perinatalstudien durchgeführt und ausgewertet.

97. Abgeordnete
**Frau
Schmidt
(Nürnberg)
(SPD)**
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussagen führender Wissenschaftler, daß ionisierende Strahlung schädlich auf den Organismus wirkt und im Bereich niedriger Dosen mit einer von der Strahlungsintensität abhängigen Wahrscheinlichkeit nach einer bestimmten Latenzzeit verschiedene Formen von Krebs erzeugt, und wie bewertet die Bundesregierung jüngst veröffentlichte bzw. bekanntgewordene Untersuchungen über die Dosis-Wirkungs-Beziehungen im Bereich geringer Strahlendosen bei beruflich Strahlenexponierten (u. a. veröffentlicht in verschiedenen Stellungnahmen zur geplanten Novellierung der Strahlenschutzverordnung)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 13. Januar 1987**

Es ist eine bekannte Tatsache, daß ionisierende Strahlung in Abhängigkeit von der Dosis schädlich auf den Organismus wirken kann. Es ist richtig, daß nach Strahlenexposition mit einer von der Dosis abhängigen Wahrscheinlichkeit Krebs entstehen kann. Auf der Kenntnis dieser Tatsachen beruht das Konzept der Dosisbegrenzung für die Strahlenexposition des Menschen. Dieses ist von der Internationalen Strahlenschutzkommission empfohlen, von der Europäischen Gemeinschaft übernommen und im deutschen Strahlenschutzrecht verankert. Es ist wiederum darauf hinzuweisen, daß die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung teilweise unter denen der Europäischen Gemeinschaft liegen. Der Bundesregierung sind veröffentlichte Untersuchungen über Strahlenexposition und Krebs bei beruflich Strahlenexponierten bekannt. Darauf wurde bereits des öfteren in der Beantwortung von Bundestagsanfragen hingewiesen. Diese Untersuchungen wurden von der Strahlenschutzkommission als auch vom Institut für Strahlenhygiene analysiert. Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen Strahlenexposition und Krebsinzidenz konnte nicht gefunden werden.

98. Abgeordnete
**Frau
Schmidt
(Nürnberg)
(SPD)**
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß es bei der Untersuchung des Instituts für Strahlenhygiene des Bundesgesundheitsamtes (zitiert in der Antwort auf Frage 57, Drucksache 10/5949) nicht nur um das Auftreten von Leukämie in der Umgebung kerntechnischer Anlagen geht, und ist die Bundesregierung gewillt, mir Auskunft darüber zu geben, nach welchen Kriterien die Bundesregierung das Urteil „seriös“ für durchgeführte Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland in der Antwort auf Frage 25 des Abgeordneten Menzel, Drucksache 10/5794, vergibt (vgl. Frage 57, Drucksache 10/5949)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 13. Januar 1987**

Das Institut für Strahlenhygiene des Bundesgesundheitsamtes hat sowohl Studien zur Frage der Strahlenexposition und Krebsinzidenz bei beruflich

strahlenexponierten Personen untersucht als auch Berichte über das angebliche Auftreten von Leukämien in der Umgebung von kerntechnischen Anlagen. Untersuchungen solcher Art müssen strengen wissenschaftlichen Kriterien genügen und nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden der Statistik und Epidemiologie vorgenommen werden.

99. Abgeordnete
**Frau
Schmidt
(Nürnberg)
(SPD)**

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung in der Antwort auf Frage 62, Drucksache 10/5949, daß von strahlenbiologischer Bedeutung lediglich Jod 131 und die Cäsiumisotope 134 und 137 seien, obwohl z. B. aus den Aktivitätskonzentrationen, die auf Seiten 19/20 des Monatsberichts September 1986 der Strahlenmeßstelle Berlin veröffentlicht wurden, sich eindeutig ergibt, daß der Beitrag von Strontium 90 zur Strahlenbelastung in der Größenordnung derjenigen der einzelnen Cäsiumisotope liegt, und aus welchem Grunde erklärt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Frage 64, Drucksache 10/5949, durchgeführte Messungen bei der Kernforschungsanlage Jülich hätten Werte zwischen 0,002 und 0,03 je nach Bodenart ergeben, obwohl nach Angaben von Wissenschaftlern der Kernforschungsanlage Jülich Werte zwischen 0,001 und 0,14 gemessen wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 13. Januar 1987**

Strontium 90 konnte in der Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl nur in äußerst geringen Mengen nachgewiesen werden. Seine strahlenbiologische Bedeutung ist deshalb gegenüber den anderen Isotopen Jod und Cäsium zu vernachlässigen. Diese Aussage beruht auf Meßergebnissen von Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland. Ein wesentlicher Teil des insgesamt gemessenen Strontium 90 stammt noch aus den Kernwaffenversuchen der 60er Jahre.

100. Abgeordnete
**Frau
Schmidt
(Nürnberg)
(SPD)**

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Internationale Strahlenschutzkommission für Neptunium, Plutonium, Americium und Curium als biologische Halbwertszeiten 40 Jahre (Leber), 100 Jahre (Skelett), dauernde Rückhaltung (Keimdrüsen) festgestellt hat, und wie rechtfertigt die Bundesregierung in Anbetracht dieser Tatsache ihre Aussage in der Antwort auf Frage 64, Drucksache 10/5949, daß „alle in den Organismus aufgenommenen radioaktiven Stoffe . . . dem Stoffwechsel (unterliegen), also prinzipiell zu keiner unbeschränkten Kumulation (führen)“?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 13. Januar 1987**

Es ist richtig, daß unterschiedliche Radionuklide unterschiedliche biologische Halbwertszeiten haben. Mit Hilfe dieser Daten werden von der Internationalen Strahlenschutzkommission zum Schutze des Menschen Grenzwerte für die jährliche Aufnahme von radioaktiven Stoffen festgelegt. Bei der Wertung dieser Daten werden strenge Kriterien angelegt, um bei der Beurteilung der Strahlenexposition absolut sicher zu sein. Dies

steht nicht im Widerspruch zur strahlenbiologischen Aussage, daß alle in den Organismus aufgenommenen radioaktiven Stoffe dem Stoffwechsel unterliegen und somit prinzipiell zu keiner unbeschränkten Kumulation führen.

101. Abgeordneter
Dr. de With
(SPD)
- Wie hoch sind in der Bundesregierung – aufgeteilt nach Abgaswerten – die Abgasmengen zu schätzen, die eingespart werden könnten, wenn die Kraftfahrzeugführer vor Ampeln den Motor ihres Fahrzeuges für einen angemessenen Zeitraum abstellen würden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 15. Januar 1987

Auf Grund der vorliegenden Untersuchungen ist ein Abschalten von Ottomotoren erst bei Stillstandzeiten von mehr als 20 Sekunden im Hinblick auf den Kraftstoffverbrauch und die Schadstoffemission (im wesentlichen Kohlenmonoxid) sinnvoll. Schon bei kleineren Stillstandzeiten ist mit Erhöhungen der Kohlenwasserstoffemission durch den Wiederstart des Motors zu rechnen. Bei Fahrzeugen mit Dieselmotoren ist diese Stillstandzeit um das Drei- bis Fünffache höher. Diese Ergebnisse gelten jedoch nur für betriebswarme und einwandfrei gewartete Motoren, bei denen ein einwandfreier Wiederstart des Motors gewährleistet ist.

Quantitative Angaben über die Gesamthöhe der vermeidbaren Emissionen können nicht gemacht werden.

102. Abgeordneter
Dr. de With
(SPD)
- Hält es die Bundesregierung zur Verminderung der Abgasvergiftung durch Kraftfahrzeuge für erforderlich, das Abstellen des Motors vor Ampeln zwingend vorzusehen, wenn bestimmte Wartezeiten überschritten werden – etwa durch Einführung sogenannter Umweltampeln (Zeiger- oder Signalsystem) in Verbindung mit entsprechenden Gebotsschildern?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner
vom 15. Januar 1987

Der Beitrag des Motorabstellens zur Umweltentlastung ist insgesamt als gering anzusehen. Der Wiederstart des Motors kann andererseits zu Verkehrsflußbeeinträchtigungen führen. Die Bundesregierung beabsichtigt deshalb nicht, eine Pflicht zum Abstellen des Motors vor Ampeln einzuführen. Sie setzt vielmehr auf die Vernunft der Autofahrer, bei längeren Stillstandzeiten den Motor freiwillig abzustellen. Hierbei können sogenannte Umweltampeln zur Anzeige der verbleibenden Wartezeit hilfreich sein.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

103. Abgeordneter
Dreßler
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, Postwurfsendungen, die die Ausländerfeindlichkeit schüren und damit bestehende rassistische Tendenzen fördern, zukünftig von der Postbeförderung auszuschließen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe
vom 9. Januar 1987**

Von der Postbeförderung sind derzeit u. a. Postsendungen ausgeschlossen, deren Inhalt oder Beförderung gegen Strafgesetze verstößt. Soweit mit per Post verteilten Wurfsendungen Tatbestände wie Beleidigung (§ 185 StGB), Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder Aufstachelung zum Rassenhaß (§ 131 StGB) erfüllt werden, werden solche Sendungen bereits jetzt nicht befördert. Eine Ablehnung der Beförderung bestimmter Postsendungen wegen ihres gedanklichen Inhalts auch dann, wenn Strafgesetze nicht verletzt werden, würde einen Eingriff in das Grundrecht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz) darstellen und unter Umständen das Zensurverbot (Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz) verletzen. Derartige Eingriffe sind nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nur unter sorgfältiger Abwägung der jeweiligen Gesetzeszwecke mit dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung zulässig. Bei einer solchen Abwägung kann angesichts des hohen Rangs dieses Grundrechts auch die Eignung einer Sendung, sehr bedauerliche, auch der Politik der Bundesregierung strikt zuwiderlaufende, z. B. ausländerfeindliche Tendenzen zu fördern, für sich allein keinen Ausschluß von der Postbeförderung rechtfertigen. Die Bundesregierung bekämpft Rassismus und Ausländerfeindlichkeit politisch; sie beabsichtigt jedoch nicht, das Grundrecht, seine Meinung – auch in mit der Post beförderten Wurfsendungen – frei zu äußern, einzuschränken.

104. Abgeordneter
Kuhlwein
(SPD)

Treffen Informationen aus der Zeitung „Der Ammersbeker“ zu, wonach die Gemeinde Ammersbek künftig ein zentrales Postamt im Ortsteil Hoisbüttel erhalten soll, und hält die Bundesregierung die Wege dorthin insbesondere für Bewohner der Siedlung Daheim-Heimgarten für zumutbar?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe
vom 14. Januar 1987**

Es trifft zu, daß die Deutsche Bundespost ein neues Postamt für die zentrale Zustellung in Ammersbek errichtet, das auch die Zustellung für die bisher vom Postamt Ahrensburg 1 versorgte Siedlung Daheim-Heimgarten übernehmen wird.

Durch diese Änderung entstünden den Bewohnern von Daheim-Heimgarten dann unzumutbar weite Wege, wenn sie Sendungen, die der Zusteller bei seinem Zustellgang nicht dem Empfänger aushändigen kann, beim Postamt Ammersbek abholen müßten. Aus kundendienstlichen Erwägungen wird die Oberpostdirektion Hamburg jedoch für die Bewohner der Siedlung Daheim-Heimgarten die Möglichkeit schaffen, solche Sendungen wie bisher bei dem in zumutbarer Entfernung liegenden Postamt Ahrensburg 1 abzuholen. Somit wird die notwendige organisatorische Änderung ohne Verschlechterung der Kundenbedienung durchgeführt werden können.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung
und Technologie**

105. Abgeordneter
Stiegler
(SPD)

Wie ist der Stand der Vorbereitungen zu dem Modellvorhaben der Tiefenverpressung tritiumhaltiger Abwässer, und welche Planungen sind für 1987 bereits abgeschlossen bzw. eingeleitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst
vom 12. Januar 1987**

Die im Auftrag des Bundesministers für Forschung und Technologie (BMFT) bei der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) durchgeführten Arbeiten zur

- standortunabhängigen Planung des Prototyps einer stationären Anlage zur Versenkung tritiumhaltiger Abwässer,
- standortunabhängigen Planung des Prototyps einer mobilen Anlage zur Versenkung tritiumhaltiger Abwässer,
- Gegenüberstellung beider Anlagenvarianten

wurden am 30. September 1986 abgeschlossen, z. Z. erarbeitet die DBE den Schlußbericht. Damit sind die FuE-Aktivitäten des BMFT auf diesem Gebiet abgeschlossen, alles Weitere wie z. B. Sicherheitsanforderungen und daraus folgende Kriterien für Standorträume, Standortauswahl liegt jetzt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU).

Im übrigen verweise ich wie der BMU in seiner Antwort vom 13. November 1986 auf Ihre Anfrage vom 8. Oktober 1986 zum Stand der „Tiefenversenkung tritiumhaltiger Abwässer“ auf die Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (BStMLU) an den Landtagsabgeordneten Moser vom 9. September 1986, die den Sachverhalt nach wie vor richtig und aktuell wiedergibt.

Bonn, den 16. Januar 1987

